

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	16/5346	Gesundheitswesen	SM	14.	16/5471	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
2.	16/5388	Gesundheitswesen	SM				
3.	16/3892	Bausachen	MLW	15.	17/11	Justizvollzug	JuM
4.	16/5463	Staatsanwaltschaften	JuM	16.	16/5181	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	16/4086	Bausachen	MLW	17.	16/5448	Verkehr	VM
6.	16/5195	Familienpolitik	SM	18.	16/5183	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	16/4183	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	19.	16/5541	Schulwesen	KM
8.	16/4827	Jugendschutz	SM	20.	16/5527	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	MWK
9.	16/4829	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	21.	16/5615	Familienpolitik	StM
10.	16/4985	Verkehr	VM	22.	16/5273	Kommunale Angelegenheiten	IM
11.	16/5224	Bausachen	MLW	23.	16/5605	Kommunale Angelegenheiten	IM
12.	16/5378	Naturschutz und Landschaftspflege	UM				
13.	16/5440	Belange von Menschen mit Behinderung	SM				

1. Petition 16/5346 betr. Corona-Verordnung (Öffnung Sporthallen, Friseure u. a.)

Mit Eingabe vom 14. Februar 2021 regt die Petentin an, möglichst zeitnah Tanztrainings für Paare aus demselben Haushalt wieder zuzulassen sowie Friseurbetriebe zu öffnen. Im Übrigen weist sie sinngemäß darauf hin, dass ein bundesweites Vorgehen bei der Bekämpfung des Pandemiegeschehens allein nicht ausreiche, sondern ein EU-weit konsentiertes Konzept sinnvoll sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sowohl das Tanzen für Paare aus demselben Haushalt als auch Friseurbesuche sind seit dem 8. März 2021 wieder möglich. Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie orientieren sich stets am Pandemiegeschehen und beruhen auf einem Gesamtkonzept. Eine Ausrichtung der Maßnahmen auch am bundesweiten Infektionsgeschehen hat sich als zielführend erwiesen. Im Wesentlichen geht es bei den Maßnahmen der Landesregierung darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Ob ein auf EU-Ebene konsentiertes Konzept auch in Anbetracht eines sich unterschiedlich entwickelnden und sich rasch verändernden Pandemiegeschehens zielführend ist, ist äußerst fraglich.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Tanzen und Friseurbesuche wieder möglich sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 16/5388 betr. Einsatz von mobilen Impfteams in Formen des betreuten Wohnens

Die Petentin begehrt, dass in den von ihr betriebenen Angeboten des betreuten Wohnens COVID-19-Impfungen aufsuchend durch mobile Impfteams durchgeführt werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Seit Anfang März 2021 sind Impfungen durch mobile Impfteams auch in Einrichtungen des betreuten Wohnens möglich. Die Maßgaben zu Impfungen in Einrichtungen des betreuten Wohnens folgen dabei den rechtlichen Vorgaben der Coronavirus Impfverordnung sowie praktischen Erwägungen. Die Landesregierung hatte aus epidemiologischen Gründen entschieden, die mobilen Impfteams zunächst nur in stationären Pflegeeinrichtungen einzusetzen. Dies begründet sich nach ihrer Ansicht unter anderem auf

den knappen Ressourcen an Impfstoff und mobilen Impfteams. Durch den Fortschritt der Impfkampagne in den stationären Pflegeeinrichtungen können nun seit März 2021 auch Einrichtungen des betreuten Wohnens durch mobile Impfteams aufgesucht werden.

Beschlussempfehlung:

Da mittlerweile Impfungen durch mobile Impfteams auch in Einrichtungen des betreuten Wohnens möglich sind, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 16/3892 betr. Bausache, Gewässerrandstreifen

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition sind die aus Sicht des Petenten widerrechtlich ausgeführten Baumaßnahmen und Auffüllungen im Uferbereich eines Bachs, sowie die nach seiner Auffassung nicht rechtskonforme und fachlich mangelhafte behördliche Reaktion darauf.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Eine Beschwerde über die aus seiner Sicht unrechtmäßig durchgeführten Veränderungen im Gewässerrandstreifen hat der Petent erstmals am 3. September 2014 mit einem Schreiben an die Gemeinde vorgebracht. Es wurde beanstandet, dass der Bach über die Ufer trete, da „historische Überflutungsflächen“ bebaut worden seien. Die Hinweise der Abrundungssatzung der Gemeinde seien bei der Bebauung dieser Grundstücke nicht eingehalten worden. Infolge der Veränderungen im Gewässerrandstreifen sei der Hochwasserabfluss des Bachs derart verändert worden, dass es nun zu teilweise massiven Überflutungen seiner Grundstücke komme. Ferner sei diese Situation durch die Erschließung eines Baugebiets bzw. durch die Entwässerung dieses Gebiets in den Bach im Oberstrom seiner Grundstücke noch verschärft worden.

Aufgrund des damaligen Schreibens des Petenten wurde durch die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde sowie durch das Landratsamt als zuständige untere Wasserbehörde eine Beurteilung an die Gemeinde abgegeben. Von der Baurechtsbehörde wurde festgestellt, dass im Abstand von 5 m keine baurechtswidrigen Anlagen neu erstellt oder Gelände neu aufgeschüttet wurde, sondern der Zustand mindestens seit 2008, also vor Einführung des geänderten Wassergesetzes 2014, besteht. Durch die Baurechtsbehörde wurden daher keine baurechtlichen Verfügungen oder andere Anordnungen erlassen.

Daraufhin folgten weitere Beschwerdebriefe an die untere Wasserbehörde im Landratsamt und an das

Regierungspräsidium. So reichte der Petent im November 2016 eine Beschwerde sowohl gegen das Landratsamt als auch gegen die Stadt beim Regierungspräsidium ein und rügte hiermit behördliche Untätigkeit. Nach Prüfung des Vorbringens des Petenten kam das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsverstoß des Landratsamts oder der Stadt, der ein Einschreiten der Fachaufsichtsbehörde erfordert, nicht erkennbar war. In seinem Schreiben vom 29. März 2017 hat das Regierungspräsidium sodann ausführlich dargelegt, welche sachlichen und rechtlichen Aspekte zu dieser Einschätzung führten. Im Anschluss an dieses Schreiben wurden dem Regierungspräsidium alle bisherigen Bauakten zu den „angegriffenen“ Baugrundstücken am Bach vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass an den Ausführungen im Schreiben vom 29. März 2017 festgehalten wird. Des Weiteren wurde der Petent über das Stattfinden einer Gewässerschau am 19. Juli 2018 informiert.

Im Rahmen der Gewässerschau wurde u. a. festgestellt, dass ein auf dem Grundstück befindlicher Schuppen (Standort direkt am Bach) umgebaut und ein Sichtschutzzaun erstellt wurde. Des Weiteren wurden auch bauliche Anlagen auf dem Grundstück des Petenten bemängelt. Mit Schreiben vom 9. November 2018 hat die untere Baurechtsbehörde den Abbruch dieser baulichen Anlagen verfügt. Gegen diese Verfügung wurde Widerspruch erhoben, welcher zurzeit durch das Regierungspräsidium bearbeitet wird.

Im Anschluss wandte sich der Petent mit Schriftsätzen vom 4. und 15. Oktober 2018 an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die von dort beantwortet wurden. Danach ergaben sich gleichfalls keine Beanstandungen am Vorgehen des nachgeordneten Bereichs.

Weiter wurden durch die Gemeinde auf Anregung durch das Regierungspräsidium hydrologisch-hydraulische Untersuchungen zum Thema Hochwasserschutz in Auftrag gegeben. Darin wurden zum einen die Überflutungsflächen für verschiedene Hochwasser-Jährlichkeiten untersucht und zum anderen eine Variantenberechnung durchgeführt, wie sich verschiedene Maßnahmen auf die Überflutungsflächen auswirken. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen der Gemeinde vor und können dort vom Petenten eingesehen werden. Belastbare fachliche Erkenntnisse, dass die Veränderungen im Gewässerrandstreifen für die vom Petenten beobachteten Überflutungen seiner Grundstücke ursächlich sind, wurden nicht gewonnen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Baurechtliche Gesichtspunkte

Der Petent moniert, dass widerrechtliche Bauarbeiten und Auffüllungen am Bach vorgenommen wurden. Er beanstandet, dass aufgrund der durch die Abrundungssatzung ermöglichten Bebauung massive Überflutungsereignisse auftreten würden. Dies insbesondere dadurch, dass es im Gewässerrandstreifen entgegen

den Hinweisen der Abrundungssatzung zu einer massiven Erhöhung des Geländes und zum Bau eines Erdwalls gegen die Fließrichtung des Bachs gekommen sei.

Die von dem Petenten monierten Grundstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der gemäß § 39 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellten Abrundungssatzung vom 14. Dezember 1994. Die in dieser Satzung befindlichen Bauvorhaben wurden bauplanungsrechtlich sonach seinerzeit nach den Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch das Baurechtsamt der Stadt genehmigt. Diese erteilten Baugenehmigungen sind bestandskräftig und genießen Bestandsschutz. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um erteilte Baugenehmigungen für Wohnhäuser. Zum einen ist festzustellen, dass es zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme die heute geltende Gewässerrandstreifenregelung mit dem Verbot von baulichen Maßnahmen im Gewässerrandstreifen (§ 29 Wassergesetz, WG, aktuelle Fassung), auf die sich der Petent bezieht, für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich noch nicht gab. Die Regelung zum Gewässerrandstreifen im Innenbereich mit einer Breite von 5 m gibt es erst seit der Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zum 1. Januar 2014. Wasserrechtlich und erst recht baurechtlich, sind die monierten Geländeauffüllungen und genehmigten Vorhaben daher nicht zu beanstanden. Zudem waren nach Auskunft durch das Baurechtsamt der Stadt alle Baumaßnahmen auf den Grundstücken am Bach vor 2014 fertiggestellt, zumal die Gebäude auf den vom Petenten monierten Grundstücken jeweils einen Abstand von 5,0 m vom Gewässer einhalten. Zum anderen kommt die Forderung des Petenten einem Antrag auf baupolizeiliches Einschreiten der Baurechtsbehörde in Gestalt von Abbruchverfügungen bzw. Anordnungen zur Umsetzung von Nebenbestimmungen zu verschiedenen Baugenehmigungen gleich. Als Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen kommt § 65 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann die Herstellung rechtmäßiger Zustände verlangt werden, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen und wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Ein Nachbar hat allerdings grundsätzlich keinen Anspruch auf Einschreiten der Baurechtsbehörde nach § 65 LBO. Es steht vielmehr im Ermessen, ob sie einschreitet. Das Entschließungsermessen kann allerdings auf Null reduziert sein, wenn eine Beeinträchtigung schwerwiegender Belange des Nachbarn anzunehmen ist. Einem Nachbar steht ein Anspruch auf Einschreiten der Behörde gegen ein Vorhaben nur zu, wenn das Vorhaben gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn – also nachbarschützende Vorschriften – zu dienen bestimmt sind.

Weder bei den Hinweisen zur Abrundungssatzung bzgl. des Umgangs mit dem vorhandenen Gewässer noch bei den Nebenbestimmungen zu den verschiedenen Baugenehmigungen handelt es sich um nachbarschützende Vorschriften, die zum Schutz eines Nachbarn bestimmt sind oder aus denen sich für den Petenten ein Anspruch auf Einschreiten ableiten lässt.

2.2 Wasserrechtliche Aspekte

Der Petent befürchtet wegen des Wegfalls früher vorhandener Retentionsflächen durch die besagten Veränderungen im Gewässerrandstreifen eine erhöhte Gefährdung seiner Grundstücke bei Hochwasser.

Das Auffüllen von Flächen im Innenbereich war zum damaligen Zeitpunkt wasserrechtlich zum Schutz vor Hochwasser nicht gesetzlich verboten. Nach damaliger Rechtslage unter dem alten Wassergesetz des Landes wären Regelungen für hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch die Ortspolizeibehörde nach Ermessen möglich gewesen. Solche Regelungen wurden nicht getroffen; es ist davon auszugehen, dass hierfür keine Erforderlichkeit gesehen wurde.

Die Gemeinde hat für das Gebiet einer ehemals als Ziegelei genutzten Fläche im Jahr 2016 einen Bebauungsplan zur Umnutzung in ein Wohnbaugebiet aufgestellt, der im Jahr 2018 geändert wurde und zum 30. Oktober 2018 in Kraft getreten ist. Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt wie bisher als Einleitung in den Bach, oberhalb der Grundstücke des Petenten. Eine Versickerung des Niederschlagswassers, die in der Regel bei neuen Baugebieten angestrebt wird, war vorliegend aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht möglich.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet wurde auf Antrag der Gemeinde ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Landratsamt durchgeführt. In diesem Verfahren hat u. a. auch der Petent Einwendungen wegen befürchteter negativer Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss vorgebracht. Die im Erlaubnisverfahren vorgebrachten Einwendungen wurden am 23. März 2017 erörtert. Die Einwendungen zum Hochwasserschutz konnten zurückgewiesen und die Einleitung gestattet werden, da mit den Antragsunterlagen dargestellt wurde, dass die befestigte abflusswirksame Fläche des vorgesehenen Wohnbaugebiets kleiner ist, als die der vorher als Ziegeleiareal genutzten Fläche, die ebenfalls in den Bach entwässert wurde. Deshalb ist eine Verschärfung des Abflusses im Bach durch diese Einleitung nicht zu befürchten.

Der Petent moniert eine mangelhafte fachtechnische Feststellung der Sachverhalte und deren Auswirkungen.

Zur Aufklärung der Abfluss- und Überflutungssituation am Bach wurden im Auftrag der Gemeinde bereits Untersuchungen durchgeführt oder sind in Bearbeitung.

In einem ersten Gutachten wurden die Zuflüsse in den Bach mit einem hydrologischen Modell ermittelt und anschließend eine Überflutungsgefährdung dargestellt. Ergänzend zu dem dafür notwendigen Arbeitsumfang wurde eine Geländesituation simuliert, die dem angenommenen Ursprungsgelände vor Bebauung der Flächen innerhalb der Abrundungssatzung entspricht. Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Auffüllungen zwar auf die gegenüberliegende Wiesenfläche auswirken, im Ge-

gensatz zur Annahme des Petenten, allerdings nicht negativ auf die Überflutungssituation seiner Grundstücke. Begründet wird dies damit, dass das durch die Auffüllung verloren gegangene Retentionsvolumen, verglichen mit der Fülle der Abflussganglinie (das heißt, der gesamten im Hochwasserfall ankommenden Wassermenge) relativ gering ist. Dieser Sachverhalt wurde dem Petenten mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 9. August 2019 mitgeteilt.

Um aus diesen Erkenntnissen konkrete Maßnahmen eines technischen Hochwasserschutzes ableiten zu können, hat die Gemeinde ein weiteres Ingenieurbüro mit ergänzenden Untersuchungen beauftragt. Bei dieser Berechnung wird auch der Gewässerabschnitt oberhalb der Grundstücke des Petenten nochmals untersucht.

Die bearbeitenden Ingenieurbüros verfügen nach den Ausführungen des nachgeordneten Bereichs über hervorragende Expertise, insbesondere im Bereich von Hochwasserschutzplanungen und Hochwasserschutzmaßnahmen. Die bei der Projektbearbeitung ingenieurtechnischen Methoden entsprechen dem Stand der Technik und sind nicht zu beanstanden.

Die vom Petenten monierte ausgebliebene Einholung historischer Erfahrungen führt nicht dazu, die gewonnenen Ergebnisse in Zweifel ziehen zu müssen.

III. Ergebnis

Alle Aspekte der Beschwerde des Petenten sind vom Baurechtsamt der Stadt, der unteren Wasserbehörde im Landratsamt, dem Regierungspräsidium sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mehrfach geprüft worden. Aus diesen Erkenntnissen haben sich keine Beanstandungen ergeben. Zudem hat sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen, um ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten. Bei den hydrologisch-hydraulischen Berechnungen im Zuge dieser Flussgebietsuntersuchung wird auch der petitionsgegenständliche Bach betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Petent von den hieraus gewonnenen Erkenntnissen und gegebenenfalls zum Schutz vor Hochwasser notwendigen Maßnahmen profitieren wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 16/5463 betr. Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung einer Entscheidung des Generalstaatsanwalts in X im Zusammenhang mit

Obduktionen bei Todesfällen nach einer COVID-Impfung.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 28. Februar 2021 unter Hinweis auf einen auf einem Videokanal veröffentlichten Beitrag Strafanzeige gegen den Generalstaatsanwalt sowie die „Ermittlungsbehörden vor Ort“ wegen Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung.

Anlass für die Strafanzeige ist ein Schreiben des Generalstaatsanwalts an den Ärztlichen Direktor des Instituts für Rechtsmedizin in Y vom 10. Februar 2021. Letzterer hatte sich mit Schreiben vom 5. Februar 2021 an baden-württembergische Polizeipräsidien gewandt und darauf hingewiesen, dass es gewisse Hinweise auf eine mögliche Kausalität zwischen einer COVID-Impfung und Todeseintritt älterer Menschen gebe. Er bitte daher darum, in sämtlichen zukünftigen Todesfällen zu prüfen, ob zuvor eine COVID-Impfung stattgefunden hat und in diesem Fall eine Obduktion anzuordnen. Neben der Möglichkeit ärztlichen Fehlverhaltens (Impfung trotz Kontraindikation) sei die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wichtige Obduktionsindikation.

Der Generalstaatsanwalt beantwortete dieses Schreiben, das ihm von einem Leitenden Oberstaatsanwalt seines Geschäftsbereichs zur Kenntnis gebracht worden war, dahin gehend, dass die Bekämpfung der COVID-Pandemie eine gesamtstaatliche Aufgabe sei, die alle Bereiche staatlicher Gewalt zur Mitwirkung aufrufe. Jedoch müsse auch in einer Pandemie staatliches Handeln durch eine Rechtsgrundlage legitimiert sein. Die Bekämpfung und Verhütung von Infektionskrankheiten als Obduktionsindikation könne nicht auf eine strafprozessuale Grundlage gestützt werden. Nach der Strafprozessordnung dürfe eine Leichenöffnung nur angeordnet werden, wenn der Anfangsverdacht für einen nicht natürlichen Tod besteht. Dies bedeute, dass die Anordnung von Obduktionen mit dem Ziel der Bekämpfung und Verhütung von Infektionskrankheiten nicht in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden falle. In Betracht käme allenfalls eine Zuständigkeit der Gesundheitsämter. Auch sei zu berücksichtigen, dass in seriösen Quellen keine fassbaren Hinweise auf eine mögliche Kausalität zwischen Impfung und Todeseintritt älterer Menschen recherchiert werden konnten. Weder auf der Homepage des Robert Koch-Instituts noch des Paul-Ehrlich-Instituts fänden sich entsprechende valide Hinweise. Bei den dort angesprochenen Todesfällen erscheine eine Kausalität mit den Impfungen vielmehr eher ausgeschlossen. Es bestehe daher kein Anlass, dass die Staatsanwaltschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts X ihre Praxis ändern. Obduktionen würden weiterhin nur angeordnet, wenn der Anfangsverdacht für einen nichtnatürlichen Tod bestehe und Fremdverschulden möglich erscheine. Eine vor dem Todeseintritt erfolgte Impfung allein genüge dafür nicht.

Die Staatsanwaltschaft X gab der Strafanzeige des Petenten mit Verfügung vom 29. März 2021 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Fol-

ge. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten lägen nicht vor. Es sei nicht erkennbar, welche Strafvorschrift durch die beanstandete Entscheidung verletzt sein solle. In Betracht komme lediglich eine versuchte Strafvereitelung, was aber – falls in nennenswertem Umfang gravierende Nebenwirkungen der Impfungen festzustellen wären – voraussetzen würde, dass eine an der Herstellung, Verabreichung etc. beteiligte Person mit ihrem Handeln eine Straftat begehen würde und diese dem Angezeigten bekannt wäre, er mit seiner Entscheidung eine Aufklärung dieser Straftat bewusst verhindern und hierdurch vereiteln wollte, dass die betreffenden Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden. Hierfür lägen keinerlei Anhaltspunkte vor. Zudem schließe die Entscheidung des Generalstaatsanwalts vom 10. Februar 2021 die Durchführung von Ermittlungen zur Todesursache und auch die Beantragung einer Obduktion nicht aus, sollte sich im Einzelfall der Verdacht einer Straftat ergeben.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft erhob der Petent mit Schreiben vom 10. April 2021 Beschwerde. Der Petent ist der Auffassung, dass ein Anfangsverdacht bestehe, wenn im Zusammenhang mit einem Impfstoff, der noch nicht mit ausreichender Datenlage belegt worden sei, Menschen ums Leben kämen. Die Generalstaatsanwaltschaft X wies die Beschwerde mit Bescheid vom 19. April 2021 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung zurück.

Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Überprüfung der Entscheidung des Generalstaatsanwalts und bittet um Prüfung, ob eine Strafvereitelung im Amt vorliegt, weil fehlerhaft kein kausaler Zusammenhang zwischen den Todesfällen und den damit verbundenen Coronaimpfungen gesehen wird.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Anhaltspunkte dafür, dass sich der Generalstaatsanwalt oder Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden wegen Strafvereitelung im Amt oder wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht haben könnten, liegen nicht vor. Nach Nummer 33 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) prüft der Staatsanwalt, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird. Nach Nummer 33 Absatz 2 der RiStBV veranlasst der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichen-

öffnung, sofern sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen lässt oder damit zu rechnen ist, dass die Feststellungen später angezweifelt werden. Erforderlich ist eine Leichenöffnung daher, wenn fremdes Verschulden am Tod in Betracht kommt und die Todesursache oder -zeit festgestellt werden muss. Allein aus einer im Vorfeld erfolgten COVID-Impfung ohne Hinzutreten weiterer Umstände lässt sich ein Anfangsverdacht für ein Fremdverschulden jedoch nicht ableiten. Die Entscheidung des Generalstaatsanwalts vom 10. Februar 2021 steht daher in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Leichenöffnung, weshalb strafrechtlich relevantes Verhalten nicht vorliegt. Insbesondere schließt die Entscheidung Obduktionen nicht aus, sollten im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte einer Straftat vorliegen, worauf bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend hingewiesen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 16/4086 betr. Interkommunales Industriegebiet

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für das interkommunale Industriegebiet Rißtal.

Mit dem geplanten Industriegebiet gehe ein Verlust an Wohn- und Lebensqualität einher, der schon aufgrund der Darstellung des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Biberach a. d. R. nicht hinzunehmen sei.

Die im Plangebiet vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen seien zudem nicht ausreichend, um eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung in dem angrenzenden Wohngebiet zu vermeiden. Zudem würden die geplanten baulichen Höhen der Vorhaben im Plangebiet von bis zu 40 Metern die Ausbreitung von Emissionen begünstigen.

Aufgrund der Ansiedelung von Industriebetrieben in dem Plangebiet sei auch mit einer nicht hinnehmbaren Zunahme des Verkehrs auf der bestehenden Landstraße in unmittelbarer Umgebung des Industriegebiets zu rechnen.

Durch das geplante interkommunale Industriegebiet würden außerdem wertvolle landwirtschaftliche Flächen dauerhaft verloren gehen. Hierfür sei ein Zielabweichungsverfahren für eine Fläche von 45 Hektar beantragt worden. Der neue Regionalplan sehe für das Plangebiet allerdings bereits 60 Hektar vor, langfristige Planungen sprechen gar von einer Ausweitung des interkommunalen Industriegebiets auf 140 Hektar.

Mit der Umsetzung des Industriegebiets werde letztlich auch der Eingliederungsvertrag zwischen der bisherigen Gemeinde Höfen in die Gemeinde Warthausen missachtet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hat in den Jahren 2015 und 2016 eine Gewerbeflächenprognose erarbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der dynamischen Entwicklung der bereits ansässigen Konzerne und Unternehmensgruppen bis zum Zieljahr 2035 neben der Entwicklung weiterer Gewerbegebiete auch ein interkommunales Industriegebiet erforderlich ist, um die Wirtschaftsstärke in der Region nachhaltig zu sichern. Für die Neuplanung des interkommunalen Industriegebiets hat der Regionalverband Donau-Iller in der Folge eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, nach der sich das Plangebiet als am besten geeigneter Standort herausgestellt hat.

Allerdings standen der Planung des interkommunalen Industriegebiets am vorgesehenen Standort zum damaligen Zeitpunkt die Ziele der Raumordnung entgegen. Da das Plangebiet nicht an die vorhandene Siedlungsentwicklung angebunden ist und die Planung insofern gegen Plansatz 3.1.9. des Landesentwicklungsplans (LEP) Baden-Württemberg, nach dem die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, verstößt, hat das zuständige Regierungspräsidium ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. In seiner Zielabweichungsentscheidung vom 15. Mai 2018 hat das Regierungspräsidium festgestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zielabweichung vorliegen und den Zielabweichungsbescheid erteilt. Darin wird ausgeführt, dass nach Abwägung der relevanten Gesichtspunkte eine Abweichung von den Zielen der Plansätze 3.1.9 LEP und B II 1.4 des Regionalplans und vorsorglich des Plansatzes 3.1.6 LEP, der die Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden voraussetzt, zugelassen werden kann. Die Entscheidung erfolgte im Einvernehmen mit dem seinerzeitigen Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Dies ist in der Region nach Artikel 21 Absatz 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region bei der Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung erforderlich.

Der Zweckverband IGI Rißtal hat in seiner Verbandsversammlung am 12. Dezember 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom 2. Januar bis 14. Februar 2020 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, für das

Baugebiet in der Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im Maß der baulichen Nutzung eine Höhe baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO von maximal 30 Metern festzusetzen. Weiter sollen die Bauweise jeweils als abweichende Bauweise nach § 22 Absatz 4 BauNVO und die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen nach § 23 Absatz 3 BauNVO festgesetzt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der für das Plangebiet aktuell eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt, wird im Parallelverfahren geändert. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hat im Bauleitplanverfahren ebenfalls bereits die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen und zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverband, denen die gemeindliche Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung beziehungsweise die Bebauungsplanung im betroffenen Bereich übertragen wurde, begründen das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans mit der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und dem damit verbundenen Bedarf an neuen Bauflächen insbesondere für lokale Konzerne und Unternehmen.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen. Die Bedenken der Petenten gegen die Aufstellung des Bebauungsplans konnten bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beziehungsweise können im Rahmen der noch ausstehenden Planoffenlage vorgetragen werden und sind dann in die Abwägung einzustellen. Auch die

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB vorgetragen wurden beziehungsweise werden, sind in die Abwägung einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Eine fehlerhafte Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bauleitplanverfahren stellt einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler dar, dessen Feststellung dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg obliegt. Hierzu besteht nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen die Bedenken der Petenten der Fortführung der Bauleitplanverfahren jedoch nicht entgegen. Vielmehr ist es die Aufgabe der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und des Zweckverbands, ihre Planungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen zu konkretisieren. Die Bauleitplanentwürfe sind im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB je für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen auszulegen. Im Rahmen der Planoffenlage kann die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen zu den Bauleitplanentwürfen abgeben. Zudem sind nach § 4 Absatz 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung einzuholen. Auch diese Stellungnahmen sind in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Zu den im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgetragenen Bedenken gegen die Planung des interkommunalen Industriegebiets wird zum jetzigen Zeitpunkt vorbehaltlich der noch anstehenden Abwägungsentscheidungen durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft und den Zweckverband im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

2.1 Wohn- und Lebensqualität

Ihr Interesse an der Freihaltung des Plangebiets begründen die Petenten insbesondere mit dem Erhalt der Wohn- und Lebensqualität der umliegenden Wohngebiete.

Dem Interesse an der Freihaltung des Plangebiets stehen die Belange der Wirtschaft, insbesondere das öf-

fentliche Interesse an der Schaffung von Bauflächen für ansässige Unternehmen entgegen. Für das interkommunale Industriegebiet wurden vom Regierungspräsidium nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte Abweichungen von verbindlichen Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans zugelassen. In der Zielabweichungsentscheidung wird ausgeführt, dass „interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete auch nach dem Landesentwicklungsplan dem Erhalt der wirtschaftlichen Potenz des ländlichen Raums und dem Ziel einer Bündelung und Konzentration der Kräfte an einem verkehrsgünstigen Standort“ dienen. „Sofern die zweifellos vorhandenen Restriktionen des Standorts in der Bauleitplanung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden können, kann im vorliegenden Fall durch die Konzentration an einem bereits vorbelasteten Standort bei weitgehender Schonung des offenen Talraums allen Belangen angemessen Rechnung getragen werden.“ Dementsprechend ist es Aufgabe der Planungsträger, die betroffenen Belange im Rahmen der Konfliktbewältigung untereinander zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Die Anforderungen dürfen allerdings auch unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Konfliktbewältigung nicht bis zum rechtlich oder faktisch Unmöglichen überspannt werden. Alleine die Tatsache, dass das interkommunale Industriegebiet am betroffenen Standort geplant wird, führt hingegen noch zu keiner abwägungserheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der umliegenden Wohngebiete.

2.2 Schallimmissionen

Die Petenten befürchten infolge der Planung des interkommunalen Industriegebiets eine nicht hinnehmbare Lärmbelastung der umliegenden Wohngebiete.

Um die Anforderungen der planerischen Lärmvorsorge erfüllen zu können, muss die Bauleitplanung Kenntnisse über die lärmtechnischen Wirkungszusammenhänge in der Planungspraxis konsequent umsetzen. Dies geschieht mit Beschränkung auf den jeweiligen örtlichen Geltungsbereich zunächst nur mit den im Baugesetzbuch vorgesehenen Rechtsinstrumenten, insbesondere mit den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Fragen des Schallschutzes sind ein wichtiger Bestandteil der Belange des Umweltschutzes, für die hinsichtlich anderer, möglicherweise konkurrierender Belange das Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 BauGB gilt. Da es keine bestimmte Festsetzung gibt, die für sich alleine die Sicherung eines ausreichenden Lärmschutzes bewirken könnte, kommt es darauf an, dass die Summe der Festsetzungen im Gesamtergebnis den lärmtechnischen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei ist jedoch der in § 9 Absatz 1 BauGB festgelegte Grundsatz zu beachten, dass alle Festsetzungen städtebaulich begründet sein müssen.

Im Bereich der städtebaulichen Planung wird von den schalltechnischen Orientierungswerten in DIN 18005 ausgegangen. Es handelt sich dabei nicht um Grenzwerte. Sie sind vielmehr als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im

Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzustreben. Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen bezogen werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm entsprechen jedoch den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese berücksichtigt im Vergleich zur DIN 18005 aber auch zusätzlich Ruhezeiten für reine und allgemeine Wohngebiete und stellt damit höhere Anforderungen in Bezug auf den Schutz der umliegenden Wohngebiete. Die Berechnungen des Gutachters sind bereits auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausgelegt. Im Rahmen der nachgeordneten Vorhaben- und Anlagengenehmigungen werden diese Richtwerte zur detaillierten Beurteilung der Geräuschsituation erneut heranangezogen.

Um potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen beurteilen zu können, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurde zunächst eine detaillierte Bewertung der gewerblichen Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der maßgebenden Immissionsorte durchgeführt und anhand der Ergebnisse energetisch optimierte Geräuschkontingente für das Plangebiet nach DIN 45691 abgeleitet, mit denen die Einhaltung der jeweiligen Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt werden kann. Die Teilflächen des Plangebiets sollen nach Auskunft der Planungsträgerin unter Ausnutzung der Gliederungsmöglichkeiten von Baugebieten nach § 1 Absatz 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegliedert werden, die Grundkontingente zwischen 54 dB(A)/m² und 65 dB(A)/m² tags sowie zwischen 41 dB(A)/m² und 55 dB(A)/m² nachts betragen. Durch richtungsabhängige Zusatzkontingente soll eine Erhöhung der Grundkontingente ermöglicht werden, sodass das Gesamtkontingent im Bereich einer unbeschränkten industrietypischen Nutzung, nach DIN 18005 im Bereich von 65 dB(A)/m² tags und nachts liegt. In Bereichen des nordöstlichen Plangebiets sollen somit Geräuschkontingente von 72/56 dB(A) (tags/nachts) bis zu 80/67 dB(A) (tags/nachts) ermöglicht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass von großflächigen Industriehallen für den Fertigungs- bzw. Produktionsprozess eher eine geringe Lärmbelastung zu erwarten ist. Geräusche durch Verlade- und Transporttätigkeiten im Freien erfolgen in Richtung unproblematischer Sektoren und werden aufgrund der Stellung der Hallenkörper in Richtung der schutzbedürftigen Immissionsorte abgeschirmt.

Während die Geräuschkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet und die ermittelten Kontingente im Bebauungsplan festgesetzt werden, wird im Rahmen der nachgeordneten Vorhaben- und Anlagengenehmigung der Nachweis zu erbringen sein, dass der ansiedlungswillige Betrieb das im Bebauungsplan festgesetzte Emissionskontingent einhalten wird.

Dies betrifft insbesondere auch die von den Petenten befürchtete Verstärkung der Lärmbelastung durch die geplanten baulichen Höhen im Plangebiet. Da mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan lediglich eine Obergrenze beziehungsweise ein Rahmen für die künftige Bebauung vorgegeben wird, ist noch nicht absehbar, welche Kubatur die Bauvorhaben tatsächlich einnehmen und an welcher Stelle sie exakt verortet sein werden. Insofern müssen in den Baugenehmigungsverfahren detaillierte Untersuchungen zu den tatsächlichen Schallemissionen und -immissionen der einzelnen Vorhaben vorgenommen werden.

2.3 Straßenverkehr

Aufgrund der zu erwartenden An- und Abfahrten im geplanten interkommunalen Industriegebiet befürchten die Petenten eine zu starke Belastung des bestehenden Straßennetzes.

Um die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, hat die Planungsträgerin ein Verkehrsgutachten erstellt. Darin prognostiziert der Gutachter für das Jahr 2030 ohne Berücksichtigung des geplanten interkommunalen Industriegebiets auf der Landstraße 267 an den festgelegten Messpunkten in der Gemeinde Warthausen eine Verkehrsbelastung von 15.600 Kraftfahrzeugen/24 Stunden beziehungsweise 14.500 Kraftfahrzeugen/24 Stunden.

Weiter wird in dem Gutachten davon ausgegangen, dass die Aufsiedlung des Plangebiets zu einer zusätzlichen Verkehrserzeugung von 3.500 Kraftfahrzeugen/24 Stunden führt, wobei davon circa 1.100 Kraftfahrzeuge/24 Stunden die festgelegten Messpunkte passieren. Die weiteren Kraftfahrzeuge erschließen das Plangebiet danach direkt über die Anschlussstelle der Bundesstraße 30 und passieren insofern keine Ortschaft.

Aufgrund der Lage des geplanten Industriegebietes wird davon ausgegangen, dass sich der zusätzliche Verkehr vorwiegend auf die übergeordneten Straßen verteilen wird. Der Verkehrsgutachter prognostiziert eine Verteilung des Gesamtverkehrs auf der Landstraße zu circa 44 Prozent in/aus Richtung Norden und zu circa 56 Prozent in/aus Süden. Für den Schwerlastverkehr wird ein Verhältnis von circa 60 Prozent in/aus Richtung Norden und circa 40 Prozent in/aus Richtung Süden unterstellt. Bei Realisierung der Verbindungsstraße Nordwestumfahrung Bundesstraße 30 werden laut Gutachten deutliche Verkehrsabnahmen auf der Landstraße 267 erwartet.

2.4 Landwirtschaftliche Flächen

Die Petenten befürchten infolge der Planungen für das interkommunale Industriegebiet den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, die den Landwirten dauerhaft entzogen werden.

Im Zielabweichungsverfahren wurde für das geplante interkommunale Industriegebiet von einer Fläche von 45 Hektar ausgegangen.

Soweit in der Petition ausgeführt wird, dass für das Plangebiet im neuen Regionalplan eine Fläche von 60 Hektar vorgesehen sei, ist zunächst einmal festzustellen, dass es sich dabei bisher um keine verbindliche Regelung handelt, sondern um planerische Überlegungen im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Dieses Verfahren befindet sich gegenwärtig noch in einem vergleichsweise frühen Stadium. Im derzeit bestehenden verbindlichen Regionalplan für die Region sind keine Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und damit auch keine solchen Flächen festgelegt. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist im Bereich des geplanten Industriegebiets ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen, der eine Fläche von circa 60 Hektar umfasst.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs regionsweit nach geeigneten Bereichen für die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gesucht. Die Suche erfolgte anhand von Ausschluss-, Eignungs- und einschränkenden Kriterien. Anschließend wurden die Flächen hinsichtlich ihrer Größe und des Flächenbedarfs für den Planungszeitraum des Regionalplans überprüft. Für den geplanten Schwerpunkt im Bereich des Industriegebiets ergab sich so eine Fläche von 60 Hektar.

Hinsichtlich der in der Petition darüber hinaus angesprochenen 140 Hektar Industrieflächen im Umfeld des Industriegebiets hat der Zweckverband berichtet, diese seien nicht nachvollziehbar, da sie explizit nicht den Zielvorstellungen der planenden Kommunen entsprechen würden. Auch der Regionalverband hat mitgeteilt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand aufgrund von anderweitigen Restriktionen auf benachbarten Flächen eine weitere Ausdehnung über die im Planentwurf vorgesehenen 60 Hektar hinaus nicht möglich sei.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren für das interkommunale Industriegebiet müssen die Planungsträger die Belange der Landwirtschaft ebenso berücksichtigen wie die Belange der Wirtschaft. So werden der Landwirtschaft infolge der Aufstellung des Bebauungsplans mittelfristig bis zu 32,6 Hektar Nutzfläche entzogen. Der Zielkonflikt zwischen den wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen wurde bereits im Rahmen der Standortalternativenprüfung im Vorfeld des Zielabweichungsverfahrens berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass besonders hochwertige landwirtschaftliche Ertragsflächen erhalten bleiben. Dem betroffenen Standort steht die Nutzung durch die Landwirtschaft insofern nicht zwingend entgegen, als die Böden im Plangebiet lediglich eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aufweisen.

2.5 Eingliederungsvertrag

Die Petenten tragen vor, dass der Eingliederungsvertrag zwischen der bisherigen Gemeinde Höfen und

der Gemeinde Warthausen durch die Planung des interkommunalen Industriegebiets missachtet werde.

Nach §§ 8 und 9 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Höfen in die Gemeinde Warthausen aus dem Jahr 1974 wird zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ausgeführt „Die Gemeinde Warthausen wird den Wald auf Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung desselben wenden. [...] Die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung weiterer beabsichtigter Aussiedlungen.“

Die Vereinbarung steht der Planung des interkommunalen Industriegebiets allerdings nicht entgegen, da sich der Großteil des Plangebiets nicht auf der Gemarkung der ehemaligen Gemeinde Höfen befindet. Dies geht aus einer Übersichtskarte des Landesvermessungsamts über die Gemeindegrenzen aus dem Jahr 1974 hervor. Von der Vereinbarung betroffen sind hingegen lediglich kleine, vernachlässigbare Randbereiche, die für sich betrachtet auf das Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen haben.

Unabhängig davon steht in Frage, ob der Vertrag aus dem Jahr 1974 überhaupt noch umfassende rechtliche Bindungswirkung hat. Nach § 19 Absatz 2 des Vertrags endete das Vertretungsrecht der ehemaligen Gemeinde Höfen bereits zum 31. Dezember 1980; dies könnte dafür sprechen, dass keine Bindungswirkung mehr besteht und die Vertragsregelungen zugunsten der ehemaligen Gemeinde Höfen allenfalls in Form von rechtlich nicht verbindlichen Absichtserklärungen fortbestehen. Nach Mitteilung des Zweckverbands ist im Hinblick auf Fragen zum Eingliederungsvertrag ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 16/5195 betr. Künstliche Befruchtung

Der Petent begehrt, dass allen Frauen ein gesetzlicher Zugang zur künstlichen Befruchtung durch Samenbanken ermöglicht werden solle. Er begründet seine Petition damit, dass Frauen so Kinder ohne Mann erziehen und damit „Ehehölle und häuslicher Gewalt“ entgehen könnten.

Grundsätzlich ist der Zugang – auch von alleinstehenden Frauen – zu künstlicher Befruchtung nicht gesetzlich eingeschränkt. Der Bundesgesetzgeber hat in verschiedenen Gesetzen – u. a. im Embryonenschutzge-

setz oder im Samenspenderegistergesetz – Regelungen im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung getroffen. Der Zugang zur assistierten Reproduktion ist dabei nicht normiert; grundsätzlich steht auch für nicht-verheiratete Menschen der Zugang zu künstlicher Befruchtung somit offen. Lediglich hinsichtlich der Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung werden Ehepaare bevorzugt (vgl. § 27a Sozialgesetzbuch V zur Künstlichen Befruchtung). Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen für eine künstliche Befruchtung auf miteinander verheiratete Personen zu beschränken.

Allerdings: Auch, wenn der Wunsch nach einem leiblichen Kind legitim ist, lässt sich daraus kein individuelles Recht auf ein Kind ableiten. Kein Mensch darf daran gehindert werden, eine Familie zu gründen. Dementsprechend gibt es auch keine gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu künstlicher Befruchtung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vom Petenten unterstellte Verknüpfung von Partnerschaft und Gewalt weder der Realität entspricht noch die Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung sein könnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem es keine gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu künstlicher Befruchtung gibt, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 16/4183 betr. Beschwerde über Behörden u. a.

Die Petentin trägt vor, u. a. von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle schikaniert worden zu sein. Ferner habe die Polizei auf Eingaben/Strafanzeigen nicht reagiert.

Die Petentin trägt vor, sie sei von mehreren Stellen schikaniert worden und ihr komplettes Privat- und Sexleben sei zur Schau gestellt worden, indem ihre Telefone und ihr Laptop gehackt und sie gefilmt worden sei. Von Kommissar [...] sei ihr gesagt worden, dies sei nicht strafbar. Die Petentin trägt weiterhin vor, auf die Rufschädigung, das Mobbing etc. habe die Polizei nicht reagiert, sondern sie sei als Verrückte oder Prostituierte präsentiert worden. Ferner habe sie für einen Wohnungskauf 50.000 Euro auf ein Konto überwiesen, welches angeblich ihrer Tochter gehören sollte. Die Polizei nehme hierzu ebenfalls keine Anzeige auf. Ferner trägt die Petentin vor, sie sei im Jahr 2013 mit dem Messer in den Hals gestochen worden und ihr seien 10.000 Euro aus ihrem Haus gestohlen worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Hinblick auf den Vorfall aus dem Jahr 2013, bei welchem der Petentin, ihren Angaben zufolge, ein Taschenmesser in den Hals gestochen worden sei, gab der für die damalige Bearbeitung zuständige Polizeibeamte an, unverzüglich nach der Meldung des Vorfalls zum vermeintlichen Tatort gefahren zu sein. Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem sind keine weiteren Unterlagen mehr vorhanden. Auch bei der für Tötungsdelikte zuständigen Kriminalpolizeiinspektion des Polizeipräsidiums bestehen keine weiteren Erkenntnisse zu diesem Vorfall. In der Verfahrensliste der Staatsanwaltschaft lässt sich ebenfalls kein diesbezügliches Ermittlungsverfahren feststellen.

Nach einer von der Petentin am 9. August 2016 beim Polizeiposten erstatteten Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterschlagung gemäß § 246 Strafgesetzbuch geführt. Die Petentin gab an, dass ein Unbekannter ein Handy, das sie bei einem Spaziergang verloren hatte, an sich genommen habe. Einige Tage nach der Strafanzeige teilte sie gegenüber der Polizei mit, ihr Handy sei gefunden und beim kommunalen Fundamt abgegeben worden. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin mit Verfügung vom 24. August 2016 das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein. Der Verdacht einer Unterschlagung habe sich nicht bestätigt.

Am 21. Oktober 2019 ging ein Schreiben der Petentin beim Polizeiposten ein. Diesem zufolge seien u. a. Filmaufnahmen in ihrer Wohnung angefertigt und ihr Computer ausspioniert bzw. gehackt worden. Sie habe ferner einen Termin beim Grundbuchamt gehabt, bei welchem sie durch Täuschung dazu gebracht worden sei, eine Blankovollmacht zu unterschreiben, damit man ihr das Haus wegnehmen könne.

In der Folge wurde die Petentin von Polizeihauptkommissar X als Sachbearbeiter des örtlich zuständigen Polizeipostens zur Vernehmung geladen und am 29. Oktober 2019 zur Sache umfassend angehört. Die Petentin gab an, dass nicht versucht worden sei, Geld von ihrem Konto abzubuchen. Ihr sei kein finanzieller oder sonstiger Schaden entstanden. Sie könne lediglich ihren Computer und ihr Handy nicht benutzen. Bei dieser Vernehmung führte sie ergänzend aus, über das Internet Medikamente gekauft zu haben, die sie in gelöste Stimmung versetzt hätten. Sie vermute, dass unbekannte Täter diese Medikamentenbestellung gekannt und ihr Drogen hätten zukommen lassen, um Manipulationen am Computer durchführen zu können. Ermittlungen der Polizei ergaben, dass die Petentin am 26. August 2019 in einer persönlichen Vorsprache beim Grundbuchamt unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars eine Adressänderung bekannt gegeben hatte. Die Unterzeichnung einer Vollmacht sei von ihr nicht gefordert worden. Nach Abschluss der Vernehmung weigerte sich die Petentin, ihre eigenen Angaben zu unterschreiben. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. Dezember 2019 gemäß § 170 Absatz 2

StPO eingestellt. Aufgrund des Anzeigevorbringens der Petentin sei bereits zweifelhaft, ob es zu einer extern gesteuerten Manipulation ihres Computers gekommen sei, jedenfalls habe aber kein Täter ermittelt werden können.

Am 12. Dezember 2019 suchte die Petentin persönlich die Polizeidienststelle auf und zeigte den Diebstahl ihres Laptops an. Weiter beschrieb die Petentin, dass unbekannte Personen unberechtigt in ihrem Haus gewesen seien. Polizeihauptkommissar X nahm die Anzeige entgegen und bearbeitete diese u. a. wegen Verdachts des Wohnungseinbruchdiebstahls. Zwei Tage später, am 14. Dezember 2019, informierte die Petentin den Polizeiposten darüber, dass sie ihren Computer in ihrem Auto wieder aufgefunden hätte. Der Anzeigenvorgang wurde abschließend bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren mit Verfügung vom 17. Januar 2020 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Es sei bereits zweifelhaft, ob es tatsächlich zu einem Diebstahl gekommen sei, jedenfalls habe aber kein Täter ermittelt werden können.

Der von der Petentin erwähnte Polizeibeamte „Kommissar [...]“ verrichtet seinen Dienst als technischer Mitarbeiter beim Polizeirevier. In dieser Eigenschaft ist er aufgrund seines Tätigkeitsgebiets mit Ermittlungstätigkeiten nicht weiter betraut. Davon losgelöst gibt der Beamte an, zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit der Petentin gehabt zu haben.

Zum weiteren Vorbringen der Petentin können keine Angaben gemacht werden, weil entsprechende Vorgänge nicht ermittelt werden konnten beziehungsweise das Vorbringen nicht nachvollziehbar ist.

Bewertung:

Die Petentin hat gegenüber dem Polizeiposten verschiedene Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Diese wurden jeweils gemäß §§ 160, 161, 163 StPO entgegengenommen und bearbeitet.

Die Vorgänge wurden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ vorgelegt, die diese ihrerseits prüfte.

Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, die jeweiligen Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen, sind nicht zu beanstanden. Ein Täter konnte jeweils nicht ermittelt werden, teilweise war bzw. ist bereits zweifelhaft, ob überhaupt eine Straftat vorlag.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 16/4827 betr. Beschwerde über das Jugendamt**Gegenstand der Petition:**

Der Petent strebt regelmäßige Umgangskontakte mit seinem Sohn an. Nach seiner Auffassung wird er hierbei durch das Jugendamt des Landkreises nicht ausreichend unterstützt. Er begehrt eine Vermittlung zwischen den gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sowie eine Prüfung der durch ihn vorgetragenen kinderschutzrelevanten Mitteilungen durch das Jugendamt.

Der Petent ist der Vater des betroffenen Kindes. Die Familie ist dem Jugendamt des Landkreises aufgrund massiver Streitigkeiten der Elternteile bezüglich des Umgangs beider Kinder zu dem Petenten seit mehreren Jahren bekannt.

Das erste Umgangsvermittlungsgespräch durch das Jugendamt fand im April 2017 statt. In diesem Gespräch konnte eine Umgangsvereinbarung mit beiden Eltern geschlossen werden.

Nach Abschluss der Umgangsvereinbarung meldete der Petent dem Jugendamt zurück, dass die Umgangskontakte weiterhin nicht funktionierten. Ein formales Schreiben des Jugendamts zur Vorlage beim Familiengericht, in dem bestätigt wurde, dass die Vermittlung durch das Jugendamt gescheitert war, wurde beiden sorgeberechtigten Elternteilen zugesandt. Die Eltern wurden über die Möglichkeit informiert, sich wegen der Regelung des Umgangs an das zuständige Familiengericht zu wenden. Nach Angaben des Jugendamts kam es von keiner Seite zu einer Antragstellung beim Familiengericht.

Im September 2017 fand ein weiteres Umgangsvermittlungsgespräch durch das Jugendamt mit beiden Sorgeberechtigten statt, in welchem erneut eine Umgangsvereinbarung zwischen den Eltern erreicht wurde. Auch diese Vereinbarung wurde von den Eltern nicht eingehalten. Der Petent wurde seitens des Jugendamts erneut beraten, sich mit einer Antragstellung an das Familiengericht zu wenden. Darauf folgend stellte der Petent einen Antrag beim zuständigen Familiengericht, um den Umgang zwischen ihm und seinen Kindern gerichtlich zu regeln.

Im Termin beim Familiengericht im Juni 2018 konnte eine Umgangsregelung getroffen werden. Zudem erklärten sich beide Elternteile beim Familiengericht mit der Durchführung des sogenannten Elternkonsensverfahrens nach dem Cochemer Modell einverstanden. Ziel dieses erfolgreich beendeten Verfahrens war es, eine gemeinsame Umgangsregelung zu erarbeiten und die gegenseitige Kommunikation zu verbessern. Das Verfahren wurde vom Kreisjugendamt in der Zeit vom Juni 2018 bis Januar 2019 durchgeführt.

Beiden Elternteilen gelang es im Rahmen des Elternkonsenses, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Auch nach Abschluss des Elternkonsenses kamen jedoch keine regelmäßigen Umgangskontakte der Kinder zu dem Petenten zustande.

Im Juli 2019 erfolgte nach weiteren gescheiterten Vermittlungsversuchen des Fachbereichs Jugend erneut ein formales Schreiben an beide sorgeberechtigten Elternteile zur Vorlage beim Familiengericht, in dem bestätigt wird, dass die erneute Vermittlung gescheitert war.

Der Petent teilte dem Jugendamt im August 2020 zudem mit, dass der Kontakt seines Sohnes zu ihm durch den neuen Partner seiner Ex-Frau unterbunden würde. Der Sohn habe dem Petenten mitgeteilt, dass er bei Kontaktversuchen von dem neuen Partner „Ärger bekommen würde“ und von diesem geschlagen worden sei. Des Weiteren würde dem Sohn das Handy abgenommen werden, wenn er Kontakt zu dem Petenten suche.

Erneute Vermittlungsbemühungen des Jugendamts gegenüber beiden Eltern, zuletzt am 1. September 2020, bezüglich der Frage des Umgangs scheiterten. Die Mutter der beiden Kinder erklärte gegenüber dem Jugendamt, dass sie zu keinem weiteren gemeinsamen Beratungsgespräch bereit sei. Der Petent wurde infolgedessen auf die Möglichkeit hingewiesen, sich nochmals an das zuständige Familiengericht zu wenden. Erneut wurde den beiden sorgeberechtigten Elternteilen ein formales Schreiben des Jugendamts zur Vorlage beim Familiengericht zugesandt, in dem bestätigt wurde, dass die Vermittlung gescheitert war.

Wiederholte Versuche des Jugendamts, eine niederschwellige und funktionierende Regelung mit den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zu erzielen, sind nach dessen Aussage in der Vergangenheit und bis zum jetzigen Zeitpunkt gescheitert.

Bezüglich der vom Petenten vorgetragenen kinderschutzrelevanten Äußerungen (Unterbindung des Kontakts zwischen dem Petenten und dessen Sohn durch den neuen Partner der Ex-Frau sowie körperliche Übergriffe) fand am 1. September 2020 ein persönliches Gespräch der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin mit dem Kind ohne die Anwesenheit der Eltern statt.

Für das Jugendamt ergab sich zu den vom Petenten im August 2020 vorgetragenen Sachverhalten hinsichtlich der kinderschutzrechtlichen Fragen kein weiterer Handlungsbedarf.

Unmittelbar nach diesem Gespräch fand ein Gespräch mit der Kindsmutter statt, am 7. September 2020 wurde der Petent telefonisch über die Ergebnisse des Gesprächs informiert.

Rechtliche Würdigung:

Das Jugendamt des Landkreises nimmt gemäß § 17 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgabe, Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung zu beraten, wahr. Hierbei sollen im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung geschaffen werden. Dafür bietet das Jugendamt des Landkreises gemeinsame, neutrale und kindbezogene Umgangsvermittlungsgespräche an. Einzelberatungen

seitens des Jugendamts erfolgen in der Regel nicht. Ein Scheitern dieser Bemühungen zieht ein Schreiben des Jugendamts nach sich, mit welchem sich die Eltern an das zuständige Familiengericht wenden können.

Die Vermittlungsbemühungen bezüglich vorliegender Umgangssache des Petenten sind nach Aussagen des Jugendamts zum jetzigen Zeitpunkt wiederholt gescheitert. Das Jugendamt sieht aufgrund des bisherigen Verlaufes und der Absichtserklärungen beider Elternteile derzeit keine Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung für die Kinder gestalten zu können. Der Petent wurde mehrmals durch das Jugendamt auf die Möglichkeit hingewiesen, sich erneut mit seinen Anliegen an das zuständige Familiengericht zu wenden.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es gemäß § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Das Jugendamt hat die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Die kinderschutzrelevanten Vorgänge, welche der Petent erwähnt, wurden durch das Jugendamt umgehend nach deren Kenntnis mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen und deren Sohn besprochen. Zu dem konkret geschilderten Sachverhalt ergab sich nach Aussage des Jugendamts kein weiterer Handlungsbedarf.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausgestaltung des zugrundeliegenden gängigen Verfahrens wurden unter individueller Betrachtung der beteiligten Personen und in angemessener Bearbeitungsdauer berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

9. Petition 16/4829 betr. Abbau eines Badestegs

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen den Abbau ihres Badestegs.

Sachverhalt:

Der See, an dem der Badesteg liegt, ist ein öffentliches Gewässer II. Ordnung. Der See, die Ufervegetation und der Umgebungsbereich sind großflächig als Offenlandbiotop, als Waldbiotop und als Naturdenkmal geschützt.

Rund um den See befinden sich zahlreiche freizeithenutzte Grundstücke mit Gewässerzugängen. Es handelt sich um insgesamt 21 Stege und neun Plattenkonstruktionen. Der überwiegende Teil der Anlagen

wurde ohne wasser- bzw. naturschutzrechtliche Zulassung errichtet; teilweise wurden in früheren Jahren Genehmigungen erteilt, deren Befristungen allerdings längst abgelaufen sind. Der Steg der Petentin wurde ungenehmigt errichtet; eine wasser- bzw. naturschutzrechtliche Zulassung wurde nicht erteilt.

Bereits im Jahr 2004 wurde in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Landratsamt ein Konzept zur weiteren Behandlung der uferbaulichen Anlagen an dem See erarbeitet.

Die Stadt hat daraufhin in enger Abstimmung mit dem Landratsamt mit den Betroffenen, u. a. auch mit der Petentin, im Jahr 2012 öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, die vor allem die Beseitigung der nicht genehmigungsfähigen Steg- und sonstigen uferbaulichen Anlagen regeln. Allen Betroffenen wurde hierfür eine großzügige Frist bis 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag für das Grundstück der Petentin wurde von allen damaligen Mitgliedern der Erbgemeinschaft unterzeichnet, in Fällen eines Eigentümerwechsels gehen diese vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich auf den/die Rechtsnachfolger über. Mit allen Stegeigentümern wurden inhaltsgleiche Verträge abgeschlossen.

Eine gemeinsame Besprechung mit den Eigentümern der Badesteg fand zuletzt am 11. September 2018 im Rathaus statt. In der Besprechung wurde den Eigentümern nochmals die Sach- und Rechtslage erläutert.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 28 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die u. a. die ökologische Funktion des Gewässers beeinträchtigen können, einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auch unter der Vorläuferregelung des § 76 WG BW a. F. bestand eine Genehmigungspflicht für diese Anlagen.

Die Anlage der Petentin sowie deren bestimmungsgemäße Benutzung als Badezugang ist durchaus geeignet, das natürliche Ufer und das Gewässer zu beeinträchtigen. Eine Erlaubnispflicht besteht bereits dann, wenn die Möglichkeit einer Ufer- bzw. Gewässerbeeinträchtigung besteht. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde weder beantragt noch von Seiten des Landratsamtes erteilt. Der ohne Zulassung errichtete Badesteg der Petentin ist somit formell rechtswidrig.

Die Erteilung einer nachträglichen Erlaubnis gemäß § 28 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) kommt nicht in Betracht.

Durch den Betrieb der Anlage werden das angrenzende Gelände sowie der Wasserbereich intensiver genutzt. Es sind schädliche Gewässeränderungen zu erwarten, die auch nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen oder vermieden werden können. Der See ist ein sensibles stehendes Gewässer, das auf Belastungen sehr empfindlich reagiert. Durch die Anlage

wird die für den See wichtige Ufervegetation beeinträchtigt, die wegen ihrer Bedeutung für die Selbstreinigungskraft und damit für den Gütezustand des Sees sowie für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten ist. Der Übergangsbereich Land/Wasser muss mithin „ungestört“ bleiben. Die Anlage der Petentin ist daher auch materiell rechtswidrig.

Der See insgesamt sowie der unmittelbare Uferbereich, in dem sich die streitgegenständliche Steganlage der Petentin befindet, ist naturschutzfachlich besonders wertvoll. Im Vergleich zur früheren naturschutzrechtlichen Bewertung der Situation hat sich bis heute nichts geändert. Es kommt lediglich hinzu, dass die Wasserfläche des Sees sowie die gesamte Ufervegetation (erst) im Rahmen der Biotopkartierung von 2012 als geschütztes Biotop erfasst und in die Liste der geschützten Biotope eingetragen wurde.

Der gesamte See ist mit seiner Ufervegetation als Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Hinzu kommen großflächige landseitige Feuchtgebiete, die ebenfalls dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Der südöstliche Uferbereich ist zusätzlich als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

Im Übrigen befinden sich weite Teile des Grundstücks der Petentin innerhalb eines geschützten Waldbiotopes, das nach der Waldbiotopkartierung als naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald kartiert und nach § 30 BNatSchG ebenso geschützt ist.

Eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kommt vorliegend nicht in Betracht, da hierfür Ersatzbiotope gleicher Art und Größe in räumlicher Nähe geschaffen werden müssten, die die Funktion der beeinträchtigten Biotope übernehmen könnten. Die am See entstandenen Biotoptypen sind auf Niedermoorböden entstanden und an diesen Standort gebunden. Niedermoorböden sind aufgrund der langen Entwicklungszeit (sie entwickeln sich im Laufe von Jahrtausenden) nicht wiederherstellbar. Zudem können die geschützten naturnahen Uferbereiche (Uferschilf) nur im Zusammenhang mit offenen Wasserflächen entstehen. Die Anlage eines Ersatzbiotops ist nicht möglich, da solche Voraussetzungen in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht gegeben sind.

Die bestehende Steganlage ist im Ergebnis nicht nur wasserrechtlich formell und materiell rechtswidrig, sondern ist auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben zurückzubauen.

Beurteilung der einzelnen Argumente der Petentin:

a) Nach den Ausführungen der Petentin verursache die Beseitigung des Stegs große Eingriffe in die Flora und Fauna des Sees; Seerosen, Teichrosen und Schilfbestand würden zerstört und im Übrigen sei die Einstufung des Sees seit 1989 als Naturdenkmal und später als Biotop den Grundstückseigentümern nie mitgeteilt worden.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Beseitigung des Stegs muss so vorgenommen werden, dass

möglichst wenige Pflanzen beschädigt werden. Die Beeinträchtigung durch die Stegbeseitigung ist nur temporär und soll außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die beeinträchtigten Pflanzen werden nach der Beseitigung ohne Probleme wieder nachwachsen.

Die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallenden Biotope sind unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, infolgedessen bedarf es hierzu keiner gesonderten Unterschutzstellung durch Verordnung oder Verwaltungsakt. Die Registrierung der geschützten Biotope ist lediglich deklaratorischer Natur, sodass unter den Schutz des § 30 BNatSchG auch nicht registrierte Biotope fallen. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, Grundstückseigentümer persönlich über solche Registrierungen zu informieren. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der Biotopkartierung im Jahr 2012 veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW) für jedermann einsehbar.

Das Grundstück der Petentin im nördlichen Bereich des Sees ist nicht als Naturdenkmal ausgewiesen.

b) Die Petentin verweist auf einen in früheren Jahren diskutierten Alternativvorschlag einer „teleskopartigen Plattform“.

Es trifft zu, dass in den Jahren 2011 und 2013 die Stegeigentümer den Ideenentwurf für eine neue Steglösung für die privaten Grundstücke an dem See zur Bewertung vorgelegt haben. Diese Vorschläge wurden am 16. Januar 2013 mit den Sprechern der Eigentümer der Seeanliegergrundstücke, der Ortsverwaltung, der Stadt und dem Landratsamt erörtert. Vorgeschlagen wurde ein Steg, der mit Erdschrauben im Boden verankert werden soll. Der Steg aus stahlverzinktem Rahmen und Aluminiumbelag soll ohne Verankerung im Seegrund bei Bedarf bis zu 1,50 m in das Gewässerbett ausgefahren werden können. Im eingefahrenen Zustand würde die Stegkonstruktion etwa einen halben Meter über das Gewässerbett ragen.

Die ausziehbaren Stege aus Metall sind allerdings als nicht zulassungsfähige Ersatzbaulösungen anzusehen. Denn würden die bestehenden Stege durch die vorgeschlagene Variante ersetzt, würde der Eingriff in das geschützte Ufer und den See nicht reduziert werden. Insbesondere in den naturschutzrechtlich geschützten Flächen können keinerlei feste Anlagen zugelassen werden. Des Weiteren würde durch die Stege in Metallausführung verstärkt in das Landschaftsbild eingegriffen. Deshalb konnte diesem Lösungsvorschlag behördlicherseits nicht zugestimmt werden.

c) Die Privatstege dienen der Sicherheit für erschöpfte Schwimmer und seien zum Erlernen des Schwimmens behilflich.

Dieser Aspekt hat keine Bedeutung für die Einstufung der privaten Steganlage als rechtswidrig. Im Übrigen verfügt das am südlichen Ufer des Sees befindliche öffentliche Bad über zwei genehmigte Badestege. Diese liegen im öffentlichen Interesse und können bzw. sollen auch zweckbestimmt genutzt werden.

- d) Nach Überzeugung der Petentin müsse „Gewohnheitsrecht“ gelten, nachdem ihre Steganlage schon seit Jahren besteht.

Die Petentin geht offenbar von einem gewissen Bestandsschutz aus. Es liegt aber kein Bestandsschutz vor. Nur rechtmäßige Anlagen können in Bestandsschutz erwachsen. Auch eine Duldung des früheren Eigentümers des Sees ist nicht geeignet, einen jedweden andauernden Vertrauensschutz zu begründen. Auf die o. g. Ausführungen zur Rechtslage wird verwiesen.

- e) Nach Auffassung der Petentin würden in Coronazeiten die Stegbesitzer zur Entspannung der Abstandsregeln in öffentlichen Bädern beitragen.

In § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist geregelt, dass ein Zugang mit einer Breite von ca. 1,50 m gestattet ist, um ein Baden vom eigenen Ufergrundstück aus weiterhin zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist kein Steg zum Baden notwendig.

- f) Die Petentin verweist auf eine bauliche Uferanlage auf dem westlich angrenzenden Grundstück sowie vorhandene Steganlagen am See. Ebenso nimmt sie Bezug auf eine Steganlage an einem anderen See.

Das westlich angrenzende Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt. Auch der dort vorhandene Steg unterliegt der Rückbaupflicht bis zum 31. Dezember 2020.

Die Steganlagen an dem See verfügen allesamt über eine wasserrechtliche Zulassung. Die Zulassung ist jeweils befristet bis zum 31. Dezember 2025. Nach Fristablauf wird die dann gültige Sach- und Rechtslage geprüft werden.

Zu den Steganlagen an dem anderen See ist anzumerken, dass seitens des Landratsamts bereits wasserrechtliche Anordnungen zum Rückbau der Steganlagen ergangen sind. Derzeit sind diesbezüglich noch zahlreiche Widersprüche anhängig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

10. Petition 16/4985 betr. Sperrung einer Straße

Die Petentin begehrt die Aufhebung der Sperrung der Bahnhofstraße in Ravensburg-Weißenau im Bereich des dortigen Bahnübergangs.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bahnhofstraße liegt im zur Ortschaft Eschach gehörenden Ortsteil Weißenau. Sie ist jetzt Stadtstraße und verbindet im Wesentlichen die Bushaltestelle

„Torplatz“ mit dem örtlichen Bahnhof. Sie hat eine Erschließungsfunktion für die umgebende Wohnbebauung und die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören die Grundschule, der Kindergarten, Vereins- und Sporteinrichtungen sowie eine Kirche. Ebenso befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft das Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg.

Unmittelbar am Bahnhof befindet sich der Bahnübergang, dessen Befahrbarkeit Gegenstand dieser Petition ist. Bis zur Neuordnung der überörtlichen Verkehrsverbindungen in den 1970er- und 1980er-Jahren querte die Bahnhofstraße als Kreisstraße 7980 die Bahngleise an dieser Stelle. Mit der Planung zum Neubau der Bundesstraße 30 wurde auch vorgesehen, die Kreisstraße zukünftig ohne Querung entlang der Bahngleise zu führen. Der Bahnübergang im Zuge der Kreisstraße konnte damit grundsätzlich entfallen, da er keine überörtliche Verbindungsfunktion mehr hat.

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedoch festgehalten, dass der Bahnübergang für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für den ÖPNV weiter zwingend benötigt wird. Um diese erforderlichen Funktionen aufrecht erhalten zu können, blieb die Querungsmöglichkeit der Bahngleise erhalten.

Nach Bau und Eröffnung der neuen Kreisstraße 7980 westlich der Bahnlinie wurde der Bahnübergang im Jahr 1986 entsprechend den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Gemäß der heute noch vorhandenen Beschilderung darf der Bahnübergang nur von Fußgängerinnen und Fußgängern, Radfahrerinnen und Radfahrern, ÖPNV- und Schulbussen sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr überquert werden.

Die neue Kreisstraße mit der Brücke über die Bundesstraße und die Bahngleise und die umgebenden Straßen erfüllen die örtlichen und überörtlichen Verkehrsfunktionen, die bis 1986 von der bis dahin über den Bahnübergang führenden Straße erfüllt wurden.

Da der Bahnübergang grundsätzlich befahrbar ausgestaltet ist, wird er tatsächlich regelmäßig ordnungswidrig auch von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern überquert. Es handelt sich hierbei nicht um überörtlichen Verkehr, sondern weit überwiegend um Anwohnerinnen und Anwohner sowie Beschäftigte der benachbarten Betriebe und Einrichtungen. Diese ortskundigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer versuchen, durch Umgehung der lichtsignalgesteuerten Kreuzungen der zugelassenen Straßen einen Zeitvorteil zu erlangen. Die Bahnstrecke ist jedoch im regulären Betrieb stark frequentiert. Im Normalbetrieb entfällt der Zeitvorteil daher oft wegen der geschlossenen Bahnschranken.

Aktuell ist die Stadtverwaltung dabei, die Verkehrssituation vor Ort gemeinsam mit den beteiligten Stellen und Gremien neu zu ordnen. Sowohl eine komplette Schließung (Aufhebung) als auch eine Öffnung des Bahnübergangs für den allgemeinen Verkehr erfordern jedoch ein umfangreiches verkehrs- und eisenbahnrechtliches Verfahren. Ein einfaches Ab-

schauben der Beschilderung, wie von der Petentin gewünscht, ist nicht zulässig.

Die Polizei kontrolliert das Befahrungsverbot weiter unregelmäßig nach ihren personellen und organisatorischen Kapazitäten.

Der Planfeststellungsbescheid vom 5. Oktober 1979 enthält unter II. die Regelung, dass bestimmte Zusagen, die den Beteiligten von der Straßenbauverwaltung in den Erörterungsverhandlungen vom 12. bis 15. Mai 1975 und vom 11. bis 13. und 18. bis 20. Oktober 1978 sowie am 31. Januar 1979 gemacht wurden und die in den Niederschriften vom 18. Juni 1975, 20. Dezember 1978 und vom 20. Februar 1979 festgehalten sind, für verbindlich erklärt werden und Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind. Am Ende heißt es: „Die übrigen in den Niederschriften enthaltenen Zusagen sind ebenfalls Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.“

Aus der Niederschrift zur Erörterung im Mai 1975 ergibt sich, dass die Straßenbauverwaltung der Auflassung des Bahnübergangs widersprochen hat und eine Offenhaltung für den landwirtschaftlichen Verkehr und den ÖPNV gefordert hat.

Rechtsgrundlage für die Schließung für den allgemeinen Verkehr ist folglich der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für die Bundesstraße 30 und die neue Kreisstraße 7980. Eine Änderung bedürfte einer Einigung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 16/5224 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen drei unabhängige Bauvorhaben im Umfeld ihrer eigenen Wohnhäuser bzw. Grundstücke. Gegenstand der Vorhaben ist der Abbruch bestehender Wohnhäuser und der Neubau von Mehrfamilienhäusern an deren Stelle auf unterschiedlichen Grundstücken entlang der L.straße.

Die Petenten bitten um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der für zwei der Vorhaben bereits durch die Stadt als untere Baurechtsbehörde erteilten Genehmigungen. Sie begründen dies damit, dass die Vorhaben zu einer übermäßigen Verdichtung („riesige Wohnklötze“ statt „kleinere Wohnhäuser auf Grundstücken mit Gärten“) führen würden, die nicht den mit dem für das Gebiet gültigen Bebauungsplan übereinstimmen würde. Insbesondere würden die von ihnen kritisierten Vorhaben der im Bebauungsplan geforderten „Angleichung an die bestehende Wohnbebauung“ nicht entsprechen. Zudem sei für die Genehmigung

der Vorhaben auf Festsetzungen eines anderen Teilbereichs des Bebauungsplans zurückgegriffen worden, um eine maximale Ausnutzung der Vorhabengrundstücke zu ermöglichen. Ferner befürchten sie die Verschattung eines der Wohngebäude der Petenten.

Die Petenten begehren daneben eine zumindest teilweise Wiederherstellung der Selbstverwaltung der früheren Gemeinde X (einem heutigen Stadtteil der betreffenden Stadt).

II. Sachverhalt

Die Grundstücke der Petenten grenzen jeweils entweder direkt an die Baugrundstücke der petitionsgegenständlichen Vorhaben oder befinden sich in deren näheren Umfeld. Die Wohngebäude der weiteren Unterzeichner der Petition grenzen laut deren Anschriften ebenfalls entweder an die Vorhabengrundstücke oder liegen in deren Umfeld. Die Wohngebäude von zwei weiteren Unterzeichnern der Petition liegen laut deren Anschriften weiter entfernt. Das Umfeld der Vorhabengrundstücke ist geprägt durch eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.

1.) Bauvorhaben L.straße 25, 25a (a)

Gegenstand des Vorhabens ist der Abbruch von zwei bestehenden Wohnhäusern und der Neubau einer Wohnanlage, bestehend aus zwei durch eine unterirdische Tiefgarage verbundene Mehrfamilienhäuser mit insgesamt elf Wohnungen.

Der Bauantrag zu dem Vorhaben ist der Stadt am 14. August 2019 zugegangen. Die Benachrichtigung der Angrenzer ist mit Schreiben vom 11. September 2019 erfolgt. Die Petenten haben daraufhin Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2019 hat die Stadt die Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt und die Einwendungen der Petenten zurückgewiesen. Am 11. Februar 2020 wurde der Stadt eine hinsichtlich der Baugenehmigung vom 2. Dezember 2019 geänderte Planung vorgelegt, die mit Tekturgenehmigung (Änderungsbaugenehmigung) vom 4. Mai 2020 genehmigt wurde. Am 3. Dezember 2020 wurde durch die Stadt die Baufreigabe („Roter Punkt“) für das Vorhaben erteilt.

Mit der o. g. Baugenehmigung bzw. Tekturgenehmigung hat die Stadt Abweichungen des Vorhabens von den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sowie den im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zugelassen. Dies betrifft die Überschreitung der zulässigen Geschossfläche (um 43 m² auf 1.009 m²). Hinsichtlich der Gestaltung der Bauten betrifft dies u. a. die Überschreitung der zugelassenen Dachneigung (um 5° auf 30°) sowie die Errichtung von ansonsten unzulässigen Dachgauben (reduziert gegenüber dem Bauantrag).

2.) Bauvorhaben L.straße 27a (b)

Gegenstand dieses Vorhabens ist der Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt fünf Wohnungen und ebenso vielen oberirdischen Stellplätzen.

Der Bauantrag zu dem Vorhaben ist der Stadt am 9. September 2019 zugegangen. Die Benachrichtigung der Angrenzer ist mit Schreiben vom 11. September 2019 erfolgt. Die Petenten haben daraufhin Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Mit Bescheid vom 13. November 2019 hat die Stadt die Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt und die Einwendungen der Petenten zurückgewiesen. Am 17. Juni 2020 wurde durch die Stadt die Baufreigabe („Roter Punkt“) für das Vorhaben erteilt.

Mit der o. g. Baugenehmigung hat die Stadt Abweichungen des Vorhabens von den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sowie den im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zugelassen. Dies betrifft die Überschreitung der zulässigen Geschossfläche (um 19 m² auf 414 m²) und die Überschreitung der Baulinien und -grenzen mit denen die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt ist (mit dem geplanten Treppenhaus in westlicher und nördlicher Richtung und den geplanten Balkonen in südlicher und östlicher Richtung). Hinsichtlich der Gestaltung der Bauten betrifft dies u. a. die Überschreitung der zugelassenen Dachneigung (um 5° auf 30°) und die Errichtung von ansonsten unzulässigen Dachgauben.

Seitens der Petenten wurde in Folge Widerspruch gegen die von der Stadt erteilten o. g. Baugenehmigungen (a) und (b) erhoben. Diese wurden dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14. September 2020 zur Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat diese noch nicht beschieden und wird dies nun erst nach Abschluss des Petitionsverfahrens tun.

Die Petenten haben zugleich beim Verwaltungsgericht Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, d. h. auf aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche eingelegt. Diese Anträge wurden vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Die hiergegen eingelegten Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) wurden jeweils ebenfalls zurückgewiesen. Es wird auf die beiden Beschlüsse des VGH vom 18. Juni 2020 verwiesen, die der Petition als Anlage beigefügt waren. Am 16. Juli 2020 erging der ergänzende Beschluss, das Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung einzustellen, da die Beschwerde zurückgenommen wurde. Laut VGH werden die Baugenehmigungen der Stadt die Petenten als Eigentümer angrenzender Grundstücke voraussichtlich nicht in nachbarschützenden Vorschriften verletzen.

3.) Bauvorhaben L.straße 29 (c)

Gegenstand des weiteren Vorhabens ist der geplante Abbruch eines Wohnhauses und der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohnungen, einem Carport mit drei Stellplätzen und sieben oberirdischen Stellplätzen.

Nach Mitteilung der Stadt verstößt das Vorhaben nach dem petitionsgegenständlichen Planungsstand bzw. dem Bauantrag vom 30. Juli 2020 u. a. aufgrund einer vorgesehenen Traufhöhe von 6,25 m (an der Südseite) gegen Bestimmungen des Bebauungsplans (max. 5,8 m) und ist damit nicht genehmigungsfähig. Des

Weiteren würden mit der Planung die Baulinie, mit der die überbaubare Grundstücksfläche u. a. bestimmt ist und die zulässige Geschossfläche geringfügig überschritten. Außerdem sind mit der Planung vorgesehene Dachgauben zu reduzieren (lt. Planung würde in dem Dachgeschoß ein weiteres nicht zulässiges Vollgeschoß vorliegen).

Die Stadt hat die Bauherrin daher zunächst mit Schreiben vom 21. Januar 2021 zur geplanten Ablehnung des Bauantrags angehört und die o. g. Gründe mitgeteilt. Daraufhin wurde seitens des Bauherrn am 22. Februar 2021 eine entsprechende Umplanung des Vorhabens vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 der Stadt erfolgte eine erneute Nachbaranhörung. Die Petenten selbst wurden nicht angehört, da es sich bei diesen um keine Angrenzer zum Vorhaben Grundstück handelt. Eine Unterzeichnerin der Petition wurde als Angrenzerin angehört.

4.) Bebauungsplan

Alle drei vorgenannten Vorhaben bzw. Vorhaben Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich eines im Jahr 1967 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich, dass dieser dem Zweck dient, „die weitere Ausdehnung des schon besiedelten Teils nördlich der L.straße zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Erschließung, Ausnutzung und Umlegung der Grundstücke zu sichern“. Die Vorhabengrundstücke befinden sich in dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits bebauten Planbereich und werden daher im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in ihrer Bestandsbebauung dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt für die Vorhabengrundstücke als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen der Vorhabengrundstücke werden durch am Bestand orientierte straßenseitige Baulinien sowie rückwärtige Baugrenzen, in jeweils einem Abstand von maximal 12,0 m, bestimmt. Der Bebauungsplan bestimmt u. a. als Ausnahme, dass eine Überschreitung der Baulinien bzw. -grenzen mit einzelnen Gebäudeteilen, wie Erkern, Treppenhäusern oder Anbauten, um bis zu 2,5 m zulässig ist, sofern diese ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Vorhabengrundstücke setzt der Bebauungsplan private Grünflächen fest.

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt der Bebauungsplan für das Plangebiet grundsätzlich über die Festsetzung einer maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (entsprechend der Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans) und abhängig davon durch Festsetzung einer Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie einer maximal zulässigen Traufhöhe (ab Sockelhöhe). Für die Vorhabengrundstücke selbst findet sich in den zeichnerischen Festsetzungen jedoch keine solche Angabe zur Geschosszahl, weshalb der Bebauungsplan für diese bzw. die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bebauten Grundstücke

keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthalten dürfte; so auch die Annahme des VGH. Die Stadt ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren in Anlehnung an die im Umfeld vorherrschenden Bebauung von einer zulässigen Geschosshöhe von zwei und in Folge einer zulässigen Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl von 0,4 bzw. 0,7 sowie einer zulässigen Traufhöhe von 5,8 m ausgegangen.

Nr. 3 (Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstände) der textlichen Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan besagt, dass „im Bereich des schon bebauten Geländes [...] eine Angleichung an die bestehende Wohnbebauung [...], in Form von Doppel- und Einfamilienhäusern“ stattfindet. Diese Aussage stellt keine Festsetzung dar, sondern besitzt erläuternden Charakter. Sie bezieht sich zudem inhaltlich nicht auf die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits bebauten Grundstücke, zu denen auch die Vorhabengrundstücke zählen, sondern auf die in deren Anschluss neu zu bebauenden Flächen, z. B. auf der Nordseite der S.straße. Hinsichtlich der Grenzabstände wird auf die Abstandsvorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) verwiesen.

Nr. 4 (Gestaltung der Bauten) der textlichen Bebauungsvorschriften bestimmt, dass Dachaufbauten nicht gestattet und Satteldächer mit maximal 25 Grad Dachneigung auszuführen sind.

Der Bebauungsplan trifft unter Nr. 5 (Nebengebäude, Garagen) ferner folgende Regelung: „Sofern es die Hanglage eines Gebäudes ermöglicht, können die Garagen im Keller oder in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht werden.“

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1.) Bauvorhaben L.straße 25, 25a (a) und L.straße 27a (b)

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist hierbei kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann dennoch eine Baugenehmigung erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Die Vorhaben L.straße 25, 25a (a) und L.straße 27a (b) liegen im Geltungsbereich des rechtswirksamen

Bebauungsplans. Die Beurteilung ihrer Zulässigkeit richtet sich damit nach §§ 29, 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Vorhaben dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans (qualifizierter Bebauungsplan) nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Fall der bereits erteilten Baugenehmigungen für die Vorhaben L.straße 25, 25a (a) und L.straße 27a (b) waren die vorgenannten Voraussetzungen aus Sicht der Stadt erfüllt. Die nach § 31 Absatz 1 BauGB zugelassenen Ausnahmen für die Überschreitung der durch Baulinien und -grenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche waren im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen. Die nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilten Befreiungen für die Überschreitung der zulässigen Geschossfläche waren nach Einschätzung der Baurechtsbehörde städtebaulich vertretbar und im überwiegenden privaten Interesse der Bauherren mit öffentlichen Belangen vereinbar. Grundzüge der Planung waren nicht berührt, da mit den Befreiungen nicht in die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption eingegriffen wurde. Der Bebauungsplan dient der baulichen Entwicklung nördlich der L.straße. Dass mit diesem – wie von den Petenten angenommen – eine Bewahrung der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bebauten Grundstücke verfolgt wurde, ist nicht ersichtlich; so auch der VGH.

Was die im Bebauungsplan enthaltenen Vorschriften zur Gestaltung der Bauten (örtlichen Bauvorschriften) betrifft, so richtet sich die Erteilung von Abweichungen von diesen, hinsichtlich der Dachneigung und den Dachgauben, nicht nach § 31 BauGB, wie von der Stadt im Genehmigungsverfahren angenommen, sondern nach § 56 LBO (aufgrund von § 111 Absatz 5 der BauO BW 1964, statischer Verweis auf die zum Zeitpunkt des rechtswirksamen Bebauungsplanes gültige LBO hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften). Letztlich kann aber dahingestellt bleiben, ob die Abweichungen von dem im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, anstelle von § 31 Absatz 2 BauGB, auf Grundlage von § 56 Absatz 5 LBO hätten erteilt werden müssen. Dies angesichts der Tatsache, dass Befreiungen nach § 56 Absatz 5 LBO erteilt werden können, wenn Gründe des Allgemeinwohls, hierzu zählt die Deckung dringenden Wohnbedarfs, die Abweichung erfordern und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was – wie die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB – erfüllt gewesen sein dürfte.

Die mit dem Vorhaben L.straße 25, 25a (a) in westlicher und östlicher Richtung vorgesehenen Erker mit einer Tiefe von 1,0 m bzw. 1,3 m und je einer Breite von 5,0 m sind aufgrund von § 5 Abs. 6 Nr. 2 LBO zulässig, da sie von Nachbargrenzen mindestens 2,0 m entfernt sind und sich zudem dem Gebäude (12,0 m Breite) unterordnen (Nr. 4 zum Bebauungsplan). Die beantragte Tiefgarage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans (Nr. 5).

Auch für den Umbau und die Erweiterung des Gebäudes eines der Petenten wurden im Übrigen mit Baugenehmigung vom 14. August 2006 Abweichungen von dem rechtswirksamen Bebauungsplan sowie den im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zugelassen. So befindet sich ein Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Grenzbau). Die Baugenehmigung erlaubt zudem u. a. eine abweichende Dachneigung (32°) sowie die Errichtung von Dachgauben (sowohl auf der Gebäude-Nord- als auch Südseite). Auch gegen dieses Vorhaben wurden im Genehmigungsverfahren seitens der Nachbarschaft Einwände bzw. Widerspruch gegen die Baugenehmigung erhoben.

Soweit die Petenten ausführen, dass aufgrund der „unterschiedlichen Teilbereiche“ im zugrundeliegenden Bebauungsplan davon auszugehen sei, dass der Plangeber sehr wohl bedacht habe, welche Festsetzung für welchen Bereich gelte und daher den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nachbarschützende Wirkung zukomme, können sie sich hierauf nicht mit Erfolg berufen. Vorliegend erweisen sich die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung – sofern sie überhaupt das Vorhabengrundstück der Petenten betreffen – nicht als drittschützend; so bereits der VGH. Ein Wille der Plangeberin, den Maßfestsetzungen über deren städtebauliche Funktion hinaus ausnahmsweise nachbarschützende Wirkung zukommen zu lassen, ergibt sich weder aus der Begründung zum Bebauungsplan noch aus dessen schriftlichen oder zeichnerischen Teil. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für ein auf ein wechselseitiges Austauschverhältnis der Planbetroffenen ausgerichtetes Planungskonzept, das aber Voraussetzung für eine ausnahmsweise drittschützende Wirkung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wäre. Entgegen der Annahme der Petenten lässt sich ein solcher Wille insbesondere nicht daraus herleiten, dass die Plangeberin – wie von den Petenten unterstellt – mit der Forderung einer „Angleichung an die bestehende Wohnbebauung“ beabsichtigt habe, die bestehende Bebauung zu bewahren. Folglich hat die Stadt – wenn man vorliegend davon ausgehen wollte, dass der Bebauungsplan in Bezug auf die Vorhabengrundstücke die zulässige Geschoss- und Grundfläche festsetzt – lediglich von nicht nachbarschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans befreit, sodass die Petenten keinen Anspruch auf Einhaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB haben. Vielmehr richtet sich der Nachbarschutz in diesem Fall nach den Grundsätzen des in § 31 Absatz 2 BauGB enthaltenen drittschützenden Gebots der Rücksichtnahme.

Sowohl § 31 BauGB als auch § 56 LBO besitzen drittschützende Wirkung, sie stellen eine Ausprägung des Gebots der Rücksichtnahme dar. Eine Abweichung von einer als solcher nicht nachbarschützenden Vorschrift verletzt den Nachbarn dann in seinen Rechten, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht die gebotene Rücksicht auf die Interessen des Nachbarn genommen hat. Ob dies der Fall ist, ist an Hand einer Abwägung des Interesses des Bauherrn an die Zulassung der Abweichung mit dem Interesse des Nach-

barn an der Einhaltung der betreffenden Vorschrift zu bestimmen. Dabei gilt, dass der Nachbar umso mehr an Rücksichtnahme verlangen kann, je empfindlicher seine Stellung durch die Abweichung von der Vorschrift berührt werden kann. Umgekehrt braucht derjenige, der die Abweichung in Anspruch nehmen will, umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die von ihm verfolgten Interessen sind.

Ein Indiz, bei dem regelmäßig von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgegangen wird, ist die Verletzung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach den §§ 5, 6 LBO. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung und Belüftung, Besonnung und Einsichtnahme eine Konkretisierung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme dar. Mehr als ihm die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen gewähren, kann ein Nachbar auch unter Berufung auf das Rücksichtnahmegebot grundsätzlich nicht verlangen. Die erforderlichen Abstandsflächen nach §§ 5, 6 LBO werden mit den Vorhaben L.straße 25, 25a (a) und L.straße 27a (b) jeweils eingehalten. Verschattungseffekte sind regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen eingehalten werden. Darüber hinaus liegen keine besonderen Umstände vor, die zu einer unzumutbaren Verschattung des auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8569 befindlichen Wohnhauses, S.straße 24, durch das Bauvorhaben L.straße 25, 25a (a) führen könnten. Besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zu Beeinträchtigungen zu führen, sind nicht ersichtlich. Dies wird von der Rechtsprechung nur angenommen, wenn derart gravierende Umstände hinzukommen, dass das Nachbargebäude quasi erdrückt oder eingemauert werden würde. Ein solcher Grad wird hier nicht erreicht.

Sofern man – anders als die Stadt im Genehmigungsverfahren – annehmen wollte, dass der Bebauungsplan für die Vorhabengrundstücke keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, würde sich die Zulässigkeit der Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend § 30 Absatz 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) nach § 34 Absatz 1 BauGB richten. In diesem Fall wäre die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung anhand des in § 34 Absatz 1 BauGB enthaltenen Kriteriums des „Einfügens“ in die nähere Umgebung zu beurteilen. Im Ergebnis ergibt sich daraus aber keine andere Beurteilung der Vorhaben, da bei der Beurteilung des „Einfügens“ hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die gleichen Bestimmungsfaktoren heranzuziehen gewesen wären, auf die die Stadt bereits indirekt bei ihrer oben dargelegten Beurteilung abgestellt hat. Die erteilten Befreiungen für die Überschreitung der zulässigen Geschossfläche wären mithin allerdings nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die – letztlich von den Petenten vertretene – Auffassung, der Bebauungsplan enthalte für die Vorhabengrundstücke hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung keine Festsetzung, in der Folge sogar zu einer aus Sicht der

Petenten ungünstigeren Bebauung führen könnte, da nach § 34 BauGB in Abhängigkeit von der Umgebungsbebauung durchaus auch intensivere Grundstücksnutzungen zugelassen werden können. Nicht zuletzt, da die Vorhaben im näheren Umfeld bereits Vorbilder besitzen, wie z. B. auch das Vorhaben eines der Petenten, L.straße 27. Zu beachten ist zudem, dass wie ausgeführt das Gebot der Rücksichtnahme durch die Vorhaben nicht verletzt wird und sich diese auf Grundlage der erteilten Baugenehmigungen bereits in Realisierung befinden, was im Vertrauen auf den Bestand der Genehmigungen nicht zu beanstanden ist.

Die Petenten weisen insofern selbst zutreffend darauf hin, dass der Widerspruch eines Nachbarn nur dann erfolgreich sein kann, wenn die angefochtene Entscheidung gegen Vorschriften verstößt, die über die Verfolgung allgemeiner städtebaulicher Ziele hinaus auch den Schutz des Nachbarn bezwecken. Dementsprechend beschränkt sich die Überprüfung einer baurechtlichen Entscheidung in einem von einem Nachbarn eingeleiteten Widerspruchsverfahren auf die Vereinbarkeit mit den drittschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Alle anderen Bestimmungen sind im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht zu prüfen. Der Umstand, dass von der Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren alle baurechtlichen Vorschriften zu beachten sind, ändert daran nichts. Denn im Rahmen eines anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens kann von der Widerspruchsbehörde nicht beliebig in die dem Bauherrn gewährte Rechtsposition eingegriffen werden.

2.) Bauvorhaben L.straße 29 (c)

Das Bauvorhaben entspricht in bauplanungsrechtlicher und in bauordnungsrechtlicher Hinsicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde nach § 58 Absatz 1 LBO verpflichtet war, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Die Frist, innerhalb derer die Baurechtsbehörde nach § 54 Absatz 5 LBO spätestens über den Bauantrag zu entscheiden hat, lief am 25. Mai 2021. Die Baugenehmigung für das Vorhaben L.straße 29 wurde von der Stadt mit Schreiben vom 18. Mai 2021 erteilt.

Nachdem die Petenten in Bezug auf das Vorhaben L.straße 29 (c) keine weiteren Kritikpunkte über die bereits im Zusammenhang mit den Bauvorhaben L.straße 25, 25a (a) und L.straße 27a (b) vorgetragenen Kritikpunkte hinaus vorgetragen haben, sodass auf die entsprechenden o. g. rechtlichen Würdigungen verwiesen werden kann. Hinzu kommt, dass diese in diesem Falle nicht Angrenzer zum Vorhabengrundstück sind.

3.) Wiederherstellung der Selbstverwaltung der früheren Gemeinde X

Bei dem von den Petenten darüber hinaus verfolgten Ziel, der Wiederherstellung der Selbstverwaltung der früheren Gemeinde X, handelt es sich um eine Angelegenheit und Entscheidung der Stadt.

Die Petenten begründen ihre Forderung mit der aus ihrer Sicht in der Stadt herrschenden Verwaltungspraxis, nach welcher in Genehmigungsverfahren, begünstigt durch die Identität von Gemeinde und Baurechtsbehörde, im Interesse privater Bauträger oder Investoren die örtlichen Verhältnisse und Belange des Stadtteils X außer Acht gelassen würden. Die Petenten scheinen dabei aber zu verkennen, dass die Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren – unabhängig von der Kommunal- oder Verwaltungsstruktur – keine städtebaulichen Erwägungen anzustellen, sondern die Zulässigkeit eines Vorhabens allein anhand der gültigen Rechtslage zu beurteilen hat. Auch die Gemeinde hat – entgegen der Annahme der Petenten – im Rahmen der Erteilung oder ggf. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nur über die in § 36 BauGB genannte Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zu befinden. So ist das Erteilen oder ggf. Versagen des Einvernehmens an die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB gebunden. Dies stellt § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB klar.

Abschließend anzumerken ist, dass eine über die Festsetzungen und Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplans hinausgehende planerische Einflussnahme auf die städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung des Gebiets nördlich der L.straße allein im Wege Bauleitplanung vorgenommen werden könnte. Die Entscheidung über die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen fällt in die nach Artikel 28 GG garantierte kommunale Planungshoheit und obliegt somit dem von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat der Stadt.

IV. Ergebnis

Der Petition kann aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden darauf hingewiesen, dass, soweit sie sich durch erteilte Genehmigungen in eigenen Rechten verletzt sehen, die Möglichkeit des Widerspruchs nach §§ 68 ff. VwGO und im Falle zurückgewiesener Widersprüche die Möglichkeit einer weiteren Überprüfung der Entscheidungen im Rahmen eines Klageverfahrens nach § 74 VwGO besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 16/5378 betr. Anlage eines Au-Sees sowie eines Fließgewässers

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wehren sich gegen die Planungen, für die Bundesgartenschau in Mannheim einen See und

einen Bach im Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au anzulegen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Jahr 2023 wird in Mannheim die Bundesgartenschau Mannheim ihre Tore öffnen, in deren Rahmen Projekte mit unterschiedlichen Belangen tangiert sind.

a) Wasserrechtliche Belange

Die Petition richtet sich im Wesentlichen gegen die geplante Grundwasserentnahme zur Versorgung des Au-Gewässers und des Bundesgartenschau Geländes. Es wird die Befürchtung geäußert, dass sich die Grundwasserentnahme auf die Grundwassersituation in Mannheim bzw. der Feudenheimer Au auswirken könnte. Zudem wird behauptet, dass die Neuanlage des Seegewässers mit Bachlauf der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) über das Landschaftsschutzgebiet „Feudenheimer Au“ widerspreche.

Grundsätzlich stellt die Oberrheinische Tiefebene ein grundwasserreiches Gebiet dar, wovon Mannheim mit seiner Lage zwischen Rhein und Neckar besonders profitiert.

Die beiden geplanten Brunnen sollen in erster Linie die beabsichtigte, permanente Versickerung (zum Zwecke des Durchflusses, Rückführung ins Grundwasser) und die Verdunstungsverluste des Au-Gewässers ausgleichen. Zudem soll die Beregnung der Bepflanzung der sogenannten Parkschalen sowie der Bundesgartenschau-Bepflanzung (temporär bis Herbst 2023) auf dem Spinelli-Gelände mit dem abgereinigten Wasser des Au-Gewässers abgedeckt werden.

Durch die geplante großflächige Entsiegelung der ehemaligen Spinelli-Baracks können neue Grün- und Freiflächen geschaffen werden, die dem generellen urbanen Versiegelungstrend entgegenwirken. Das Niederschlagswasser könne so auf natürliche Art und Weise versickern, was dem Grundwasser zugutekommt.

Damit die Randbereiche (Parkschalen) zum Städtebau ihre Aufgaben erfüllen können, sollen nur diese beregnet werden. Bei einer Vertrocknung würden diese schließlich ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und als Kaltlufterzeugerin nicht mehr gerecht werden können.

b) Bodenschutzrechtliche Belange

Die Petenten tragen vor, dass bei diesem Projekt weitere ca. 50.000 m² Fläche dauerhaft versiegelt würden. Dies sei ein Unding, da Mannheim bereits zu den am meisten versiegelten Städten in Deutschland zähle.

c) Naturschutzrechtliche Belange

Die Petenten tragen vor, dass es ein Anliegen sein müsse, das naturnahe Areal für jetzige und künftige Generationen zu schützen und zu bewahren. Sie sind

der Ansicht, dass die Planungen den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets entgegenstehen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu a) – Wasserrechtliche Belange

Für die unter 1.a) geplanten Maßnahmen bedarf es einer Bewässerung durch die beiden Brunnen in der Feudenheimer Au, bis das zukünftige Fließgewässer schlussendlich an den Neckar angeschlossen werden kann. Das Au-Gewässer selbst und das Fließgewässer haben keinen Grundwasseranschluss in dem Sinne, dass sie auf Höhe des Geländes der Feudenheimer Au liegen werden und somit oberhalb des Grundwasserspiegels. Um den Wasserstand halten zu können, wird das Au-Gewässer außerdem mineralisch abgedichtet.

Gemäß der Hydrogeologischen Kartierung (HGK) Rhein-Neckar-Raum weist der Grundwasserleiter eine Mächtigkeit zwischen 24 bis 29 m auf. Die maximale jährliche Schwankungsbreite der Grundwasserstände wird anhand der langfristigen Ganglinien der Messstellen 1114/304, die rd. 750 m bzw. 1.500 m nordwestlich des Au-Gewässers bzw. der geplanten Brunnen liegen, abgeschätzt. Die Schwankungsbreite der Grundwasserstände im gesamten Rhein-Neckar-Raum beträgt rd. 5 m und ist u. a. von der hydrologischen Situation, aber auch von anthropogenen Einflüssen geprägt.

Die Absenkung der Grundwasserstände durch die Entnahme aus den zwei Brunnen ist anhand des Strömungsmodells (Grundlage Hydrogeologische Kartierung für den Rhein-Neckar-Raum) berechnet worden. Dieses ergab, dass eine mögliche Grundwasserabsenkung innerhalb der größten Auslastungsperiode bei weniger als 0,25 m läge, begrenzt auf eine Fläche von lediglich 0,4 ha um die beiden Brunnen. Es wird sich durch die Entnahme ein sogenannter Absenke-trichter ausbilden, wobei die Fläche von 0,4 ha den oberen Rand des Trichters darstellt und zur Entnahmestelle zuläuft.

Insofern sind die Auswirkungen auf den Grundwasserleiter als gering zu bewerten und gehen im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers unter.

Zu b) – Bodenschutzrechtliche Belange

In Bezug auf die von den Petenten vorgetragene Versiegelungsproblematik gilt es grundsätzlich zwischen dem Eingriffsbereich (insgesamt rd. 4,6 ha) und der darin enthaltenen, mineralisch abgedichteten Fläche (mit rd. 2,6 ha) sowie der Abdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn (Regenerationsbereich; mit 0,47 ha) zu unterscheiden. Der Eingriffsbereich umschließt alle Flächen, inklusive der flachen, langgezogenen Böschungsbereiche, die allerdings keine Abdichtung erhalten. Es ist weiterhin ein Austausch der Umweltkompartimente gewährleistet.

Im Zuge der Plangenehmigungsphase haben aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Umweltverbände weitere Gespräche stattgefunden, der Einsatz

von Vlies (z. B. zum Schutz der mineralischen Abdichtung) und HDPE-Folie (z. B. als Wurzelsperre in den Flachwasserbereichen) wurde nochmals geprüft.

Auf das Vlies im Bereich der mineralischen Abdichtung wird verzichtet (Einsparung von rd. 2,5 ha) und dafür zusätzlich eine Tonschicht eingebaut. Das Vlies ist im Regenerationsbereich als Trennlage zwischen unterschiedlichen Substraten unabdingbar; hier werden weiterhin 0,47 ha Vlies eingebaut.

Auf die HDPE-Folie als Wurzelsperre wird im Bereich der Flachwasserzone und Böschungen des Sees sowie in den Trittsteinbiotopen verzichtet (Einsparung von rd. 0,95 ha). In den relevanten Bereichen wird die Dicke der mineralischen Dichtung gegenüber der bisherigen Planung vergrößert. Mit einer intensiveren Unterhaltungspflege ist der Schilfaufwuchs zu verhindern. Ansonsten weisen die Planer auf das Risiko hin, dass langfristig eine Durchwurzelung mit entsprechenden Wasserwegsamkeiten erfolgen wird, mittel- bis langfristig nicht genügend Wasser nachgespeist werden kann und der Seewasserstand absinkt.

Für die Abreinigung des Wassers im Regenerationsbereich gibt es keine Alternative zur Bepflanzung mit Schilf, weshalb der Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn (0,47 ha) hier dringend notwendig ist. Die Folie wird auf ein unabdingbares Minimum reduziert und lediglich in den Bereichen mit dem höchsten Risiko der Rhizom-Durchdringung verlegt, um der Folge einer ungesteuerten Versickerung von Wasser zu verhindern.

Aus fachbehördlicher Sicht ist die aktuell geplante Versiegelung unter Berücksichtigung des Pflegeaufwandes und den wirtschaftlichen Aspekten sowie der Gefahr eines unkontrollierten Trockenfallens des Gewässers geeignet und erforderlich, um das Ziel der Entwicklung eines Feuchtgebietes gemäß § 3 LSG-VO herbeizuführen.

Im Übrigen werden alle Erdarbeiten bodenschonend und unter Überwachung durch eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt, die von der Bundesgartenschau bereits beauftragt ist. Eine Bodenschutzkonzeption wird derzeit erstellt. Ein Qualitätssicherungsplan für das Bodenmanagement liegt bereits vor und wird Bestandteil der Plangenehmigung. Die untere Bodenschutzbehörde überwacht die fachgerechte Umsetzung der bodenschutzrechtlichen und -technischen Auflagen.

Zu c) – Naturschutzrechtliche Belange

Die Schaffung von Feuchtgebieten ist einer der Schutzzwecke nach § 3 der LSG-VO Feudenheimer Au. Die Erweiterung der ökologischen Vielfalt im Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au ist durch verschiedenartige Gewässerbiotope vorgesehen. Sie bestehen aus einem naturnahen Oberflächengewässer und drei integrierten Trittsteinbiotopen verbunden durch einen mäandrierenden Wasserlauf. Die gewählten Standorte der Gewässerbiotope beziehen sich auf das ehemalige Prallufer des Altarm-Neckar. Die historische Bedeutung „Au“ ist so auch für zukünftige Generationen wieder sichtbar.

Im Rahmen des laufenden Wasserrechtsverfahrens werden derzeit die für das Vorhaben notwendigen Eingriffe fachlich wie auch rechtlich bewertet. Hierzu werden auch die eingegangenen Stellungnahmen der Umweltverbände mit in die Prüfung einbezogen. Ziel ist es, eine ökologische Aufwertung des Gebietes mit dem kleinstmöglichen Eingriff zu erreichen. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe im Zuge der Aufwertung sind entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen.

III. Ergebnis

Entgegen der Einwendung der Petenten, dass nämlich die Neuanlage eines Au-Gewässers der entsprechenden Schutzgebietsverordnung widerspreche, wird der Schutzzweck der LSG-VO durch die Schaffung eines Feuchtgebietes im Sinne von § 3 Nr. 2 der LSG-VO geradezu erfüllt. Das Landschaftsschutzgebiet wird somit insgesamt aufgewertet.

Aufgrund eines eingeholten Gutachtens vom März 2021 wird eine negative Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen. Eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels wäre minimal und ginge im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwasserleiters unter. Der Schutz des Grundwassers ist damit gewährleistet.

Eine große ökologische Bedeutung und wichtiges Gestaltungselement im Grünzug Nordost stellt das Thema Wasser dar. Für die Stadt Mannheim besteht die Möglichkeit, die bis dato abgeschnittene Neckarschleife wiederherzustellen und naturnah zu entwickeln, Bereiche aufzuwerten und somit auch Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, sodass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte. Ebenso werden die Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Nr. 1 und 2 WHG erfüllt. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt, andere Anforderungen des WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 16/5440 betr. Menschen mit Beeinträchtigungen

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Men-

schen. Der Petent ist der Auffassung, dass ihm als Vertriebener eine entsprechende Hilfe zusteht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten war zuletzt mit Bescheid vom 19. Mai 2020 ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt und das Merkzeichen G (Gehbehinderung) zuerkannt worden. Das beantragte Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) wurde abgelehnt.

Der Neufeststellungsbescheid wurde am 23. Juni 2020 rechtskräftig, da der Petent kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Voraussetzung für die Gewährung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist die Feststellung des Merkzeichens aG.

Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind nach § 229 Absatz 3 SGB IX Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der oben genannten Beeinträchtigung gleichkommt.

Nach Überprüfung der getroffenen Entscheidungen und aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen sowie unter Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Landesversorgungsamt, ist festzustellen, dass die Funktionsbeeinträchtigungen des Petenten angemessen bewertet sind und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG weiterhin nicht vorliegen. Insbesondere der Befundbericht der behandelnden Ärztin vom 8. März 2020 zeigt auf, dass der Petent in der Lage ist, einen Kilometer mit Pausen innerhalb einer halben Stunde zu gehen. Die festgestellten Funktionsstörungen führen nicht dazu, dass er sich dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen kann oder aus medizinischer Notwendigkeit – auch für kurze Entfernungen – auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist. Der

vom Petenten aufgezeigte Vertriebenen-Status wie auch der vom Petenten erwähnte § 18 Häftlingshilfegesetz haben keinen Einfluss auf den GdB oder die Zuerkennung eines Merkzeichens. Dem bestehenden Ausmaß der Mobilitätsbeeinträchtigung ist mit dem bereits zuerkannten Merkzeichen G Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 16/5471 betr. Beschwerde über die Polizei u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet das Verhalten mehrerer Polizeibeamter während eines Polizeieinsatzes in ihrer Wohnung. Des Weiteren beanstandet sie das Verhalten eines Polizeibeamten bei einem Ermittlungsverfahren gegen Herrn X wegen eines Körperverletzungsdelikts sowie einem Ermittlungsverfahren gegen einen behandelnden Oberarzt wegen unterlassener Hilfeleistung und Betrug.

Die Petentin trägt vor, dass sie bei einem Polizeieinsatz am 16. November 2018 gegen 17:45 Uhr in ihrer Wohnung von Polizeibeamten beleidigt und „be-grabscht“ worden sei, insbesondere hätten sich die Polizeibeamten in einer aggressiven Art und Weise mit ihr verständig. Die Polizeibeamten hätten ihre private Post gelesen und sie anschließend mit ihren Koffern aus der Wohnung „getrieben“ und „geschubst“.

Die Petentin trägt zu einem weiteren Sachverhalt vor, dass eine Strafanzeige bei der Polizei bezüglich eines Körperverletzungsdelikts vom 8. Januar 2019 „fallen gelassen wurde“, obwohl es hierfür keinen Anlass gegeben habe. Der Strafanzeige gehe ein zivilrechtlicher Mietrechtsstreit zwischen ihr und ihrem früheren Vermieter voraus. Zwischen der Petentin und dem Vermieter, Herrn X, habe es eine erhebliche Auseinandersetzung sowohl in verbaler als auch in körperlicher Form gegeben. Die Petentin trägt weiter vor, der Polizeibeamte des örtlichen Polizeireviers habe sich bei dem Vorfall am 8. Januar 2019 mit dem tatverdächtigen Vermieter „solidarisiert“ und damit zu ihrem Nachteil ermittelt.

Die Petentin gibt zu ihrem Aufenthalt in einer Klinik, in welcher sie sich vom 13. Januar 2019 bis zum 14. Februar 2019 aufhielt, an, dass ihre Anzeige gegenüber dem Oberarzt aus der Klinik bezüglich „unterlassener Hilfeleistung und Betrug“ auf unerklärliche Weise keinen Erfolg gehabt habe.

Am 11. März 2019 sei die Petentin von zwei Frauen überfallen und verprügelt worden. Den beiden Frauen

gehöre jeweils eine Pension, in der die Petentin aufgrund ihrer Obdachlosigkeit übernachtet habe. Gegen 24:00 Uhr habe sie die Polizei gerufen, die sie zwar zum Revier mitnahm, jedoch wegen ihrer Verletzungen nicht in ein Krankenhaus brachte.

Die Petentin trägt weiter vor, sie sei im September 2019 von der Polizei aus einer Wohnung befreit worden, in welcher sie ihr damaliger Vermieter auf dem Balkon eingesperrt habe.

Im Übrigen enthält die Anlage zur Petitionsschrift ausführliche Schilderungen der Auseinandersetzung zwischen der Petentin, dem Vermieter X und der Familie des Vermieters.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist dem betreffenden Polizeirevier aufgrund ihrer Auseinandersetzungen mit dem Vermieter bekannt. Zahlreiche weitere Eingaben wurden vom Revier entgegengenommen und bei einem Verdacht für strafrechtlich relevantes Verhalten stets der Strafverfolgungsbehörde vorgelegt.

Die von der Petentin vorgebrachten Vorwürfe vom November 2018 gegen Polizeibeamte des Polizeireviers, bezüglich des „Begrabschens“, Beleidigens, Betretens der Wohnung und dem Öffnen von Sendungen, konnten von der Polizei nicht mit einem konkreten Polizeieinsatz in Verbindung gebracht werden. Abklärungen der Polizeivollzugsbeamten des Polizeireviers waren ergebnislos. Insbesondere fielen Recherchen von Einsatzprotokollen oder dem Lagebild negativ aus. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten eingeleitet wurden.

Zusätzlich zu den Schilderungen der Petentin kam es am 10. Januar 2018 um 11:00 Uhr zu einer Beleidigungstat zum Nachteil der Petentin. Diese wurde von Polizeivollzugsbeamten bearbeitet. Der Anzeiger wurde seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. Januar 2019 mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung keine Folge gegeben und die Petentin gemäß §§ 374, 376 Strafprozessordnung (StPO) auf den Privatklageweg verwiesen.

Am 8. Januar 2019 gegen 16:00 Uhr wurde der Polizeibeamte Y auf Anruf der Petentin wegen eines Körperverletzungsdeliktes zum Nachteil der Petentin entsendet. Der Polizeibeamte fertigte gegen den Vermieter der Petentin eine Strafanzeige wegen Körperverletzung. Diese legte er der Staatsanwaltschaft vor. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 24. Januar 2019 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Verdachts einer strafbaren Handlung ein. Im weiteren Verlauf ging bei der Staatsanwaltschaft am 26. August 2019 ein Schriftsatz der Petentin ein. Hierin benannte sie einen Zeugen für das von ihr zur Anzeige gebrachte Geschehen vom 8. Januar 2019. Der Zeuge wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft von der Polizei vernommen. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass sich aus der Zeugenaussage keine Gründe für eine Wiederauf-

nahme der Ermittlungen ergaben. Am 22. November 2019 reichte die Petentin beim Polizeirevier einen weiteren Schriftsatz ein. Die Staatsanwaltschaft stellte insoweit mit Verfügung vom 27. November 2019 fest, dass der Schriftsatz keine Ansätze für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen bot.

Vom 13. Januar 2019 bis zum 14. Februar 2019 befand sich die Petentin stationär in einer psychosomatischen Fachklinik. Nachdem die Petentin mittels Schreibens Vorwürfe aufgrund unterlassener Hilfeleistung und Betrug gegen ihren behandelnden Oberarzt erhoben hatte, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft sowie bei einer Kriminalpolizei geführt. Am 7. März 2019 wurde die Petentin durch einen Beamten der Kriminalpolizei als Geschädigte zum Sachverhalt vernommen. Die Vorwürfe der Petentin konnten durch ihre Vernehmung nicht konkretisiert werden. Die Äußerungen der Petentin führten nicht zu einer Feststellung der Tatbestandshandlungen bezüglich einer möglichen Nötigung oder unterlassenen Hilfeleistung. Am 10. Mai 2019 wurde der Arzt in der Fachklinik für Psychosomatik als Beschuldigter zu den Vorwürfen belehrt und anschließend vernommen. Die Angaben des Arztes deckten sich maßgeblich mit den Aussagen der Petentin. Diese wiesen aber nach vorläufiger Einschätzung kein strafrechtlich relevantes Verhalten auf. Am 11. Juli 2019 wurde daher das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft B gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Die Ermittlungen der Streife eines anderen Polizeireviers ergaben, dass es zwischen der Petentin und zwei Schwestern (Eigentümerinnen einer Pension, in welcher sich die Petentin eingemietet hatte) am 11. März 2019 aufgrund von Mietschulden und des Einbehaltens des Zimmerschlüssels zu einer wechselseitigen körperlichen Auseinandersetzung kam. Hierbei griffen die Schwestern gezielt nach der Handtasche der Petentin, um den Schlüssel des Pensionszimmers zu bekommen. Da die Petentin dies nicht zuließ, kam es zu einem Handgemenge. Nach Aktenlage wurde die Petentin durch die beiden Frauen zu Boden gerissen und schlug mit dem Kopf auf dem Boden auf. Im Verlauf der Anzeigaufnahme bezüglich der Straftaten räumte die Petentin ihr Pensionszimmer. Sie hat die Nacht aufgrund drohender Obdachlosigkeit zur Nachtzeit anschließend freiwillig in der Sicherheitsschleuse eines Polizeireviers verbracht. Die Petentin hätte die Sicherheitsschleuse jederzeit verlassen können. Das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Schwestern wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 23. April 2019 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Soweit die Petentin vorträgt, sie sei im September 2019 aus einer Wohnung befreit worden, liegen der Polizei keine Erkenntnisse dazu vor.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Polizeivollzugsbeamten bezüglich des Körperverletzungsdelikts ist nicht

zu beanstanden. Insbesondere können die Vorwürfe der Petentin, der Polizeibeamte Y habe sich mit dem Vermieter „solidarisiert“, nicht bestätigt werden. Die Polizeivollzugsbeamten nahmen die Anzeige der Petentin sowie das nachfolgende Schreiben jeweils auf und leiteten diese an die Staatsanwaltschaft weiter.

Hinsichtlich des Vorwurfs der nicht sachgerechten Ermittlungstätigkeit gegen den Polizeibeamten Y im Zusammenhang mit der Anzeige der Petentin bezüglich eines Körperverletzungsdelikts gegen den Vermieter ist festzuhalten, dass selbst eine nur ansatzweise erkennbare Solidarisierung mit dem Tatverdächtigen oder gar eine einseitige, unvollständige Ermittlungsführung nicht erfolgt ist. Zu keinem Zeitpunkt hat sich der Polizeibeamte mit dem Tatverdächtigen zusammengeschlossen und somit unvollständig zulasten der Petentin ermittelt.

Die Sachbehandlung der Strafanzeige der Petentin durch die Polizeivollzugsbeamten bezüglich des Verfahrens gegen den behandelnden Oberarzt der Petentin ist ebenfalls nicht zu beanstanden. So wurde die Petentin als Geschädigte sowie der behandelnde Oberarzt durch Beamte der Kriminalpolizei vernommen und die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Zu dem Vorwurf vom 11. März 2019 gilt es festzuhalten, dass das Verhalten der Polizeibeamten ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden ist; die Anzeige der Petentin wurde entsprechend aufgenommen. Insbesondere hatte die Petentin auch die Möglichkeit, die Sicherheitsschleuse des Polizeireviers jederzeit zu verlassen.

Schließlich ist auch die Sachbehandlung der genannten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/11 betr. Beschwerde über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und über den Justizvollzug

Der Petent behauptet unzureichende Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in einem wegen versuchten Mordes gegen zwei in der Abteilung für Sicherungsverwahrung untergebrachte Sicherungsverwahrte geführten Strafverfahren (1.) sowie in diesem Zusammenhang eine unzureichende Speicherung dienstlicher E-Mails in der Justizvollzugsanstalt (2.).

Die Petitionsschrift vom 23. April 2021 nimmt Bezug auf das Strafverfahren gegen A und B, das aktuell noch beim Landgericht anhängig ist.

Gegen die Angeklagten war am 2. Oktober 2020 Anklage zur Schwurgerichtskammer wegen gefährlicher

Körperverletzung und versuchten Mordes erhoben worden.

Die Angeklagten und der Geschädigte C waren im Frühjahr 2020 in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Am 26. März 2020 kam es zu einem gemeinschaftlichen körperlichen Angriff der beiden Angeklagten auf den Geschädigten C. Anschließend wurde noch ein weiterer Untergebrachter verletzt. Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst nur wegen dieser Vorfälle geführt.

Am 12. April 2020 teilte C Vollzugsbeamten mit, er habe soeben, als er sich Essen zubereiten wollte, bemerkt, dass einer Packung Tiefkühlgemüse, die ihm gehöre, Fremdstoffe beigemischt waren. Die daraufhin eingeleiteten weiteren Ermittlungen ergaben, dass es sich dabei um Rattengift handelte, das vermutlich Rattenfallen entnommen worden war, die im Hof der Justizvollzugsanstalt aufgestellt waren.

Insbesondere aufgrund der durch zahlreiche Zeugenaussagen bestätigten feindseligen Haltung der Angeklagten gegenüber dem C, dessen Angaben und den Angaben des Mituntergebrachten D, der ausgesagt hatte, von den Angeklagten erfahren zu haben, dass sie das Essen des C vergiften würden, sowie DNA-Spuren an dem Gefrierfach des C erkannten sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch das Landgericht einen hinreichenden Tatverdacht gegen die Angeklagten.

Im Rahmen der Hauptverhandlung ergaben sich dann jedoch erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des C. Dieser hatte im Ermittlungsverfahren angegeben, zwar vom Mituntergebrachten D gewarnt worden zu sein, er sei jedoch davon ausgegangen, es handele sich um die Ankündigung der Beibringung unappetitlicher Stoffe in sein Essen, nicht einer tatsächlichen Vergiftung. Demgegenüber wurde in der Hauptverhandlung bekannt, dass C schon vor dem 12. April 2020 konkret die Sorge vor einer ihm drohenden Vergiftung mittels Rattengift geäußert hatte. In der Hauptverhandlung war thematisiert worden, wann in der Abteilung für Sicherungsverwahrung über einen möglichen Giftanschlag gesprochen worden war. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft regte in diesem Zusammenhang an, ergänzend die zuständige Einzeltherapeutin vom psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt als Zeugin zu laden. Diese war im Ermittlungsverfahren nicht als Zeugin vernommen worden, da sich lediglich ein Vermerk von ihr bei den Akten befand, der ein Gespräch mit einem Untergebrachten zu den Vorfällen dokumentierte, wobei ein möglicher Anschlag mit „Rattengift“ darin aber nicht erwähnt war. Zur Vorbereitung der weiteren Beweisaufnahme führte die Vorsitzende der Schwurgerichtskammer am 16. April 2021 ein Telefonat mit der Psychologin und fragte diese, ob sie eine Erinnerung daran habe, dass C vor der bereits bekannten Warnung ihr gegenüber die Befürchtung geäußert habe, die beiden Angeklagten könnten ihm etwas ins Essen tun. Diese antwortete, dass sie sich daran nicht erinnere, aber in ihren Unterlagen nachsehen und sich dann erneut bei der Vorsitzenden melden werde. Anschließend teilte sie zunächst per E-Mail mit, dass sie

sich auch nach Durchsicht ihrer Aufzeichnungen nicht an eine solche Warnung erinnern könne. Kurz darauf übersandte sie aber „nach ... Recherche“ eine weitere E-Mail an die Vorsitzende, der sie eine E-Mail vom 2. April 2020 beifügte. In dieser berichtet die Zeugin davon, dass C vom Mituntergebrachten D gewarnt worden sei, die Angeklagten wollten ihm „etwas ins Essen tun“. Weiter heißt es dann wörtlich: „Er bittet nun, bei Zimmerkontrollen auch auf Stoffe (wie Rattengift aus den Fallen im Hof ... !?) zu achten.“

Nachdem die neuen Erkenntnisse in die Hauptverhandlung eingeführt worden waren, wurden die beiden Angeklagten – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt – vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen. Es erfolgten jedoch Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung aufgrund der körperlichen Angriffe am 26. März 2020 jeweils zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und zehn Monaten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Zu 1.:

Im Ermittlungsverfahren hatten sich weder für die Polizei noch für die Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für die Existenz einer solchen E-Mail ergeben. Anhaltspunkte für die vom Petenten behaupteten einseitigen Ermittlungen liegen nicht vor.

Zu 2.:

Abweichend von der Darstellung des Petenten konnten die Empfänger der in Rede stehenden E-Mail der zuständigen Einzeltherapeutin vom 2. April 2020 nachvollzogen werden. Denn diese war nicht gelöscht worden, sondern lag der zuständigen Einzeltherapeutin vor und stand als Beweismittel in der Hauptverhandlung zur Verfügung.

Anlass für die vom Petenten begehrte Regelung zur Löschung dienstlicher E-Mails besteht nicht, da diese im Falle der Aktenrelevanz nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte der Vollzugsgeschäftsstellen (Vollzugsgeschäftsordnung – VGO) zu behandeln sind.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 16/5181 betr. Anregung einer Gesetzesinitiative, Änderung im Aufenthaltsgesetz

Der Petent begehrt, zugezogenen Ehegatten ein vom Bestehen der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht zu

gewähren, das grundsätzlich nicht von einer zeitlichen Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet abhängig ist, und regt dazu eine Gesetzesinitiative ggf. über den Bundesrat an.

Der Petent trägt vor, dass nach derzeitiger Rechtslage dem Ehegatten erst nach dreijährigem Aufenthalt im Bundesgebiet ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht zustehe. Der Petent vertritt die Auffassung, dass diese Regelung nicht verfassungskonform sei. Man könne das Aufenthaltsrecht nicht von der Dauer einer Ehe abhängig machen. Dies sei nicht menschenrechtskonform, da nach statistischen Angaben viele Ehen in den ersten Jahren scheitern würden. Dies solle man nicht mit aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen verknüpfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Regelungen des Familiennachzugs sind in Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch den Bundesgesetzgeber abschließend geregelt. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist vorgesehen, dass die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert wird, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU war.

Die Voraussetzung dieser sog. Ehebestandszeit ist dann erfüllt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft für mindestens drei Jahre im Bundesgebiet gelebt worden ist. Grundsätzlich bedeutet das, dass die Eheleute mindestens drei Jahre verheiratet gewesen sein müssen und mindestens drei Jahre im Bundesgebiet zusammengelebt haben müssen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug gemäß § 30 AufenthG dient dazu, das Führen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu ermöglichen. Nach Wegfall dieses Zwecks durch Trennung bzw. Scheidung ist für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten eine gewisse Aufenthaltsverfestigung geboten. Diese tritt nach Auffassung des Bundesgesetzgebers mit Ablauf von drei Jahren ein. Dies ist sachgerecht und es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, im Wege lediglich kurzfristig geführter Scheinehen eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Nach § 31 Absatz 2 AufenthG ist von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensge-

meinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.

Mit der Regelung des § 31 Absatz 2 AufenthG wird bestehenden Härtefällen umfassend Rechnung getragen. Dies spricht dafür, am grundsätzlichen Erfordernis einer dreijährigen Ehebestandszeit für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts des Ehegatten festzuhalten.

Eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes wird daher nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Miller

17. Petition 16/5448 betr. Planfeststellungsverfahren Bundesstraße 3 neu Ortsumfahrung Baden-Baden/Sandweiler und Anschlussstelle Rastatt-Süd

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die bestehende Verkehrs- und Lärmsituation an der ortsdurchführenden Bundesstraße 3 (Badener Straße) im südlich gelegenen Rastatter Stadtteil Münchfeld/Siedlung.

Die Petentin fordert für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld/Siedlung eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation unter Einhaltung der Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). In diesem Zusammenhang beanstandet die Petentin die hierzu ergangene gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe über einen Anspruch auf Einhaltung der Grenzwerte nach den §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV.

Ferner macht die Petentin Verstöße gegen die „in den Grundrechten der Bürger begründete Schutzpflicht des Staates zur Vorsorge gegen die Überschreitung der in Wohngebieten geltenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts“ geltend. Schließlich begehrt die Petentin eine Beschleunigung der Planung der Querspange L 78b zwischen der B 3 neu und der L 75.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit bestandskräftigem Beschluss vom 29. Dezember 1997 (verlängert mit Beschluss vom 6. Juni 2003) u. a. den Neubau der B 3 (Umgehung Baden-Baden/Sandweiler) und den Bau des Anschlusses an die A 5 – den späteren Anschluss Rastatt Süd – planfestgestellt.

Die Neubaustrecke der B 3, Umgehung Baden-Baden/Sandweiler mündet südöstlich der Anschlussstelle nach der Umgehung von Sandweiler und westlich der Anschlussstelle kurz vor der südlichen Stadtgrenze von Rastatt in die bestehende B 3. Ab dem westlichen Einmündungspunkt führt die bestehende B 3 als Badener Straße in den Rastatter Stadtteil Münchfeld und über die B 36 weiter in die Stadtmitte von Rastatt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 1997 sieht keine Lärmschutzmaßnahmen für den Rastatter Stadtteil Münchfeld vor. Es wurden diesbezüglich auch keine gebäudescharfen Immissionspegel für den Ist- und Planfall ermittelt und planfestgestellt. In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wurde für den Stadtteil Münchfeld Folgendes ausgeführt:

„Durch Verlagerung von Verkehrsanteilen könnten sich auch nachteilige Auswirkungen für die Bewohner der Münchfeldsiedlung in Rastatt ergeben. Der Straßenbaulastträger hat dies untersucht. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass bei zukünftig 11.351 Kfz/24 h und einem Lkw-Anteil von 8 % der Beurteilungspegel um 1,7 dB(A) höher liegen wird. Erst ab einer täglichen Verkehrsmenge von 15.400 Kfz mit einem Lkw-Anteil von 8 % käme es zu einer subjektiv wahrnehmbaren Erhöhung des Pegels um 3 % (gemeint ist dB[A]). (vgl. Stellungnahme vom 10. August 1989).“

In der Stellungnahme vom 10. August 1989 wurden für den Stadtteil Münchfeld (nur) die generellen Emissionspegel Lm 25 in 25 m Entfernung von der Straße (ohne Differenzierung im Straßenverlauf) für den Ist- und den Planfall berechnet. Für das „Wohngebiet Münchfeld“ wurden die „derzeitigen Lärmwerte“ (bei 10.918 Kfz/24 h, 4 % Lkw-Anteil) mit 63,5 dB(A) tags und 56,1 dB(A) nachts, die Planfallwerte (bei 11.351 Kfz/24 h, 8 % Lkw-Anteil) mit 65,1 dB(A) tags und 57,8 dB(A) nachts angegeben. Die Stellungnahme hat für die Berechnung der Lärmwerte Bezug auf die Verkehrsmengenkarte 1985 und eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 1987/1988 genommen. Die Stellungnahme selbst wurde allerdings nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die B 3 neu (Ortsumgehung Baden-Baden/Sandweiler) wurde am 28. April 2008 für den Verkehr freigegeben. Die B 3 neu und die Badener Straße wurden mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 10. März 2008 als Teilbedarfsumleitungen U 33a/U 22 der A 5 festgelegt.

In der Folgezeit haben mehrere Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung eine Lärmerhöhung auf der Badener Straße seit der Inbetriebnahme der B 3 neu geltend gemacht und

beim Regierungspräsidium Karlsruhe Anträge auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gestellt. Der erste Antrag stammt aus dem Jahr 2015. Die nachfolgenden Anträge sind in den Jahren 2017 bis 2019 eingegangen. Es handelt sich insgesamt um 17 Verfahren.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat einen Teil der Anträge mit Bescheiden aus dem Jahr 2017 abgelehnt. Hiergegen wurde vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage eingereicht.

Die Klägerinnen und Kläger haben primär begehrt, wie die Anwohnerinnen und Anwohner des planfestgestellten Teils der B 3 neu behandelt zu werden, sodass die Grenzwerte der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts einzuhalten wären. Hilfsweise haben die Klägerinnen und Kläger eine Behandlung als fernwirkungsbetroffene Anwohner einer vorhandenen Straße beansprucht, sodass sich der Lärmschutz an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zu orientieren hätte. Schließlich haben die Klägerinnen und Kläger geltend gemacht, dass die enteignungsrechtlichen (Immissions-)Zumutbarkeitsschwellen in Wohngebieten (70 dB[A] tags und 60 dB[A]) nachts überschritten seien.

Die im Rahmen des Klageverfahrens von den Klägerinnen und Klägern geltend gemachten Punkte werden von der Petentin im Wesentlichen mit der vorliegenden Petition erneut vorgebracht.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit den Urteilen vom 6. August 2020 die Klagen der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass soweit die Klage auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete durch aktive Schallschutzmaßnahmen gerichtet sei, bereits unzulässig wäre. Die §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV würden den Klägerinnen und Klägern keinen Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen vermitteln. Darüber hinaus seien die Klagebegehren unbegründet. Es würden keine nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens i. S. v. § 75 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG vorliegen. Der Planfeststellungsbeschluss sei unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses seien nicht erfüllt. Vorliegend fehle es im Planfeststellungsbeschluss an Regelungen zur Lärmbelastung. Für den Stadtteil Münchfeld/Siedlung fehle es an einer methodisch korrekten Lärmprognose im Planfeststellungsbeschluss. Diese (erkennbaren) Defizite hätten im Rahmen eines Rechtsbehelfs bereits gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden müssen. Da die Klägerinnen und Kläger dies nicht getan haben, müssten sie die (voraussehbaren unzumutbaren) Nachteile jetzt dulden. Damit scheide ein Anspruch auf nachträgliche Planergänzung, mit dem die Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses durchbrochen werden könnte, aus.

In Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, seien die Klagebegehren ebenfalls unbegründet. Auch insoweit würden bereits die formellen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen: Es fehle weiter auch an nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens i. S. v. § 75 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG. Auch hier schlage durch, dass es im Planfeststellungsbeschluss bereits an Festlegungen zur Lärmbelastung in Form von Immissionspegeln fehle, welche die Klägerinnen und Kläger zu dulden hätten und die Bezugspunkte eines Vergleichs sein könnten. Außerdem fehle es aufgrund einer veralteten bzw. den relevanten Sachverhalt nicht berücksichtigenden Verkehrsprognose an einer methodisch korrekten Lärmprognose im Planfeststellungsbeschluss, ohne dass aber ein Verstoß gegen die Berechnungsvorhaben der vorliegend nicht unmittelbar anwendbaren 16. BImSchV vorläge. Dasselbe gelte, soweit mit der Klage die Einhaltung der Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begehrt wird.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die verbliebenen 15 Verfahren aufgenommen und den Antragstellerinnen und Antragstellern unter dem 14. Dezember 2020 mitgeteilt, dass die Ablehnung der Anträge beabsichtigt werde. Den Antragstellerinnen und Antragstellern wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre Anträge zurückzunehmen. In zwölf Verfahren haben die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Lärmsituation des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung

aa) Ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt zu nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung war Gegenstand der o. a. gerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Das Begehren der Petentin bezüglich des Anspruchs auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV wurde bereits abschließend gerichtlich geklärt. Soweit die Petentin mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht einverstanden ist, kann die Überprüfung der Richtigkeit sowie die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung nicht im Wege einer Petition erfolgen, sondern ist vielmehr mit den dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen anzugreifen.

Anhaltspunkte, die für eine Beanstandung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sprechen, liegen vorliegend nicht vor.

Im Einzelnen:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat einen Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld/Siedlung abgelehnt, weil sie außerhalb des Bereiches wohnhaft sind, innerhalb dessen für Lärmschutz nach den §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. 16. BImSchV zu sorgen ist.

Nach der Rechtsprechung erfassen die §§ 41 ff. BImSchG ausschließlich den Lärm, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht, nicht aber den Lärmzuwachs, der entsteht, wenn als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zunimmt (sog. Fernwirkung). In räumlicher Hinsicht gelten die Lärmschutzvorschriften also nur für den Bereich der Neu- oder Ausbaustrecke sowie für den Bereich, auf den der Lärm der neu zu bauenden oder zu ändernden Straße noch ausstrahlt.

Diese Voraussetzungen liegen für die Bewohnerinnen und Bewohner im Rastatter Stadtteil Münchfeld/Siedlung nicht vor, da eine Lärmbelastung durch den infolge der Neubaustrecke gesteigerten Verkehr auf der Badener Straße geltend gemacht wird, nicht jedoch eine Lärmbelastung durch den Verkehr auf dem planfestgestellten Straßengrundstück.

Der Auffassung der Petentin, dass die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur Ablehnung einer Ausnahmekonstellation für die Anwendung der §§ 41 ff. BImSchG nicht nachvollziehbar gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Die Petentin hat vorgebracht, dass jedenfalls eine Ausnahmekonstellation vorliege, in denen die Rechtsprechung die §§ 41 ff. BImSchG auf Lärmimmissionen anwende, die als Folge einer Neubaustrecke von einer Bestandsstrecke ausgehen, da die B 3 an die A 5 angeschlossen (Autobahnanschluss Rastatt-Süd) worden ist.

Vorliegend hat sich allerdings weder vorhabenbedingt die Verkehrsfunktion der vorhandenen Straße verändert noch ist sie Teil eines planerischen Gesamtkonzepts i. S. einer Gesamtbaumaßnahme. Die Verkehrsfunktion der Bestandsstrecke der B 3 hat sich – anders als die Petentin meint – durch die Neubaustrecke nicht vorhabenbedingt verändert. Denn bei der Bestandsstrecke der B 3 (Badener Straße) in Rastatt Münchfeld handelt es sich sowohl vor als auch nach dem Bau der Neubaustrecke der B 3 um eine Bundesstraße, die dem weiträumigen Verkehr dient.

Soweit die Petentin vorbringt, das Verwaltungsgericht verkenne, dass die Badener Straße Teil eines planerischen Gesamtkonzepts im Sinne einer Gesamtbaumaßnahme gewesen sei, da die B 3 neu und der Autobahnanschluss nur über die Badener Straße an die Rastatter Kernstadt und das Daimler-Werk habe angeschlossen werden können, überzeugt dies nicht. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich ausführlich dargelegt, dass konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Badener Straße als Teil eines einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts des Neubauabschnitts der B 3 anzusehen sei, nicht vorliegen würden; ins-

besondere habe das Gesamtkonzept B 3 neu zwischen Offenburg und Rastatt im Sinne einer Gesamtbaumaßnahme nicht diese Bestandstrasse umfasst. Dann aber ist es unerheblich, dass in tatsächlicher Hinsicht der Autobahnanschluss an die Rastatter Kernstadt nur über die Badener Straße habe erfolgen können. Denn dieser tatsächliche Umstand macht die vorhandene Straße (noch) nicht zum Teil eines Gesamtkonzepts, auf das es für die Beurteilung, ob eine Ausnahmekonstellation gegeben ist, ankommt.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts liegen auch keine nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens im Sinne von § 75 LVwVfG vor. Nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen durch Immissionen liegen dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Beeinträchtigung durch Immissionen gegenüber dem methodisch korrekt prognostizierten Zustand kommt.

Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurden für die Gebäude der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld keine Immissionspegel ermittelt und somit auch nicht festgesetzt. Folglich mangelt es vorliegend jeweils an einer individuellen Duldungswirkung, welche ausnahmsweise durchbrochen werden könnte, um formal einen Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen zu begründen.

Soweit die Petentin auf die Stellungnahme vom 10. August 1989 verweist und ausführt, es seien in dieser die jeweiligen Lärmpegeländerungen angegeben, ist dies deshalb unerheblich, weil die Stellungnahme nicht konstitutiver Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses geworden ist. Da im Planfeststellungsbeschluss keine zu duldenden Immissionspegel für die jeweiligen Wohngebäude im Stadtteil Münchfeld ermittelt und planfestgestellt wurden, können auch nicht die von der Petentin nunmehr wiedergegebenen Immissionsberechnungen zur Begründung eines Anspruchs auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen herangezogen werden.

Denn ohne eindeutige Beurteilungspegel für die einzelnen Gebäude fehlt es an einem Bezugspunkt für einen Vergleich der Lärmimmissionen. Überdies erfüllt der prognostisch berechnete Emissionspegel aus der Stellungnahme vom 10. August 1989 nicht die Anforderungen an eine methodisch korrekte Lärmprognose. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschränkung auf einen Prognosehorizont, für den im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bereits verlässlich absehbar ist, dass das Vorhaben bei seinem Eintritt noch nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen sein wird, unsachgemäß. Dies ist bei der Prognose aus der Stellungnahme vom 10. August 1989 der Fall, da der Prognosehorizont nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts lediglich bis zum Jahr 2000 reichte, der Planfeststellungsbeschluss aber erst am 29. Dezember 1997 erlassen wurde. Dass das planfestgestellte Vorhaben nicht bis zum Jahr 2000 in Betrieb genommen werden konnte, war angesichts der Größe des Vorhabens und des Umfangs der Bauarbeiten ersichtlich. Diese Defizite in der Lärmberechnung hätten daher bereits im Rahmen eines Rechtsbehelfs

gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden müssen.

Ein Anspruch der Petentin, im Wege der nachträglichen Planergänzung die Einhaltung der Grenzwerte der §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu begehren, scheidet daher aus.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Petentin auch nicht begehren, als fernwirkungsbetroffene Anwohnerin einer vorhandenen Straße zu behandelt zu werden, mit der Folge, dass sich der Lärmschutz an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zu orientieren hätte. Auch insoweit fehlt es an nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens. Für Letzteres ist abermals maßgeblich, dass es im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss an Festlegungen zur Lärmbelastung fehlt, die Grundlage eines Vergleichs sein könnten. Gleiches gilt für einen Anspruch auf nachträglichen, an der Einhaltung der Grenzwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht orientierten aktiven Lärmschutz.

bb) Durchgeführte freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung

Ungeachtet des vorgenannten Sachverhalts wurden in der Vergangenheit bereits verkehrsrechtliche bzw. bauliche Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung ergriffen, um die Lärmbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung zu mindern.

Zum einen wurde im Rahmen einer Fahrbahndeckenerneuerung im Jahr 2017 auf der gesamten Badener Straße, zwischen südlicher Ortstafel und der Kreuzung Kehler Straße (L 75), eine lärmindernde Asphaltdeckschicht eingebaut. Die lärmindernde Wirkung des verwendeten, „Lärmarmen Splittmastixasphaltes (SMA LA)“ wurde durch ein entsprechendes Gutachten aus dem Jahr 2017 bestätigt. Darüber hinaus wurde im Bereich der Kreuzung Donaustraße/Franz-Holtz-Weg eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr auf 30 km/h angeordnet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Einrichtung eines Lkw-Nachtfahrverbotes durch die Verkehrsbehörden geprüft wurde. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Lkw-Nachtfahrverbotes nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass es sich bei dem betroffenen Streckenabschnitt um eine Bedarfsumleitungsstrecke der A 5 (Bedarfsumleitungen U 22 und U 33a) handelt. Mangels alternativer Parallelstrecken muss diese für den Bedarfsfall ganztags zur Verfügung stehen, was verkehrsrechtlich nicht mit der Anordnung eines Nachtfahrverbotes zu vereinbaren ist.

Insofern die Petentin eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation einfordert, ist festzuhalten, dass in Frage kommende Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung bereits umgesetzt wurden. Weitere Maßnahmen scheiden vor dem Hintergrund

der Planung einer Querspange zwischen der L 75 und der B 3 aus, da diese Neubaumaßnahme gerade die Reduzierung des Durchgangsverkehrs und damit einhergehend auch eine Verringerung der Lärmbelastung auf der Badener Straße zum Ziel hat.

b) Beschleunigung der Planung der Querspange L 78 b zwischen der B 3 neu und der L 75

Ferner begehrt die Petentin die Beschleunigung der Planung der Querspange L 78 b zwischen der B 3 neu und der L 75.

Der geplante Bau der Querspange wird als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Lärm- und Verkehrssituation an der ortsdurchführenden B 3 (Badener Straße) im Bereich des südlichen Ortseingangs in Rastatt-Münchfeld angesehen.

Die Neubaumaßnahme wurde unter anderem aufgrund dieser Bedeutung nachträglich in den Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen und genießt damit bereits höchstmögliche Umsetzungspriorität im Land Baden-Württemberg. Die Planung wird seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorangetrieben und befindet sich derzeit im Stadium der Vorplanung.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 3. März 2021 wurde der Petentin der aktuelle Planungsstand der Neubaumaßnahme mitgeteilt. Ferner wurde der Petentin der durch das Regierungspräsidium Karlsruhe aufgestellte Projektzeitplan übermittelt:

- 2021: Abschluss der Vorplanung
- 2022: Abschluss Vorentwurf
- 2023: Beginn des Planfeststellungsverfahrens
- 2024: Planfeststellungsbeschluss und Ausführungsplanung
- 2025: Ausschreibung der Arbeiten und Baubeginn
- 2027: Fertigstellung des Vorhabens

Der dargestellte zeitliche Ablauf der Planung sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens ist eine realistische Einschätzung dessen, was Planung und Umsetzung einer derartigen Neubaumaßnahme nach den einzuhaltenden Planungs-, Rechts- und Verfahrensvorschriften aktuell zeitlich erfordern. Eine Beschleunigung der Planung ist angesichts zahlreicher einzuholender Fachgutachten sowie erforderlichen Abstimmungen mit Dritten nicht realistisch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

18. Petition 16/5183 betr. Kommunale Eigenbetriebe

Der Petent bittet, über die Rechtsaufsicht dafür zu sorgen, dass die Stadt ihre Eigenbetriebe wieder in den Kernhaushalt integriert.

Der Petent behauptet, dass durch die Eigenbetriebe der Stadt ein erhöhter Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich rund 100.000 Euro für die Stadt entstehen würden. Hierbei beruft er sich insbesondere auf Presseberichte, nach denen sich eine andere Stadt durch die komplette Eingliederung ihrer Eigenbetriebe in den Kernhaushalt jährliche Einsparungen von ca. 65.000 Euro erhofft. Darüber hinaus erschwere die Existenz von Eigenbetrieben die Übersicht über die städtischen Schulden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg haben die Gemeinden im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO).

§ 77 GemO verpflichtet die Kommunen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Gemäß § 102 GemO in Verbindung mit § 1 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) können Gemeinden Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Nach § 12 EigBG ist der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 14 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen und nach § 9 Absatz 1 EigBG in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nr. 14 GemO vom Gemeinderat zu beschließen.

Trotz der wirtschaftlichen und organisatorischen Ausgliederung des Eigenbetriebs kann die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft einer Kommune nur in der Gesamtbetrachtung der finanziellen Verflechtungen zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieben beurteilt werden. Bei den Schulden eines Eigenbetriebs handelt es sich ebenso wie bei den Schulden des Kernhaushalts um Schulden der jeweiligen Kommune, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernommen hat. Bei der Beurteilung der Gesamtverschuldung einer Kommune sind daher neben den Schulden des Kernhaushalts auch die Schulden der Eigenbetriebe miteinzubeziehen. Um eine Übersicht über alle Schulden einer Kommune zu erhalten, ist nach § 1 Absatz 3 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 95 Absatz 3 Nr. 2 GemO in

Verbindung mit § 55 Absatz 2 GemHVO dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss einer Kommune eine Schuldenübersicht beizufügen, die entsprechend den Mustern in den Anlagen 15 und 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen nachrichtlich auch die Schulden der Sondervermögen enthält.

Die Stadt hat vorliegend im Rahmen ihrer Organisationshoheit von ihrem Recht Gebrauch gemacht, verschiedene Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt in Eigenbetriebe auszugliedern, wodurch sich die Organisationsform der Aufgabenerfüllung geändert hat. Diese Maßnahme wirkt sich jedoch kaum auf den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten der Stadt aus, da die Zahl der Beschäftigten, die benötigten Verwaltungsgebäude, die notwendige Betriebsausstattung, der Verbrauch von Betriebsmitteln etc. nicht von der Organisationsform abhängig sind, sondern vom Umfang der zu erledigenden Aufgabe. Auch die gesonderte Aufstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse führt zu keinem nennenswerten Mehraufwand, da diese Arbeiten ansonsten im Rahmen des Kernhaushalts erfolgen müssten. Bei der Bilanzierung führt die getrennte Aufstellung sogar zu einem Minderaufwand. Die Stadt sieht durch die Auslagerung von Aufgaben in Eigenbetriebe die Möglichkeit von kürzeren Entscheidungswegen, schnelleren Verwaltungsprozessen, einer transparenten Aufgabenwahrnehmung durch die Bündelung von Aufgaben in einem Eigenbetrieb beziehungsweise in einer Sparte eines Eigenbetriebs sowie die Vorteile des steuerlichen Querverbands, was den Haushalt der Stadt entlastet. Ein Verstoß gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist nicht erkennbar.

Da die Stadt für jeden Eigenbetrieb einen eigenen Wirtschaftsplan erstellen muss, sind die Planzahlen (Haushaltsansätze) der Eigenbetriebe nicht im Kernhaushalt der Kommune aufgeführt, sondern für den ausgegliederten Aufgabenbereich getrennt im jeweiligen Wirtschaftsplan ersichtlich. Dies ist auch bei der Darstellung der Schulden der Fall. Darüber hinaus sind die Schulden aller Eigenbetriebe in der jährlichen Schuldenübersicht der Stadt nachrichtlich dargestellt. Die Gesamtschulden der Stadt können dadurch vollständig nachvollzogen werden. Die städtischen Schulden sind mithin transparent dargestellt. Ein Eingreifen der Rechtsaufsichtsbehörde ist somit nicht erforderlich.

Im Übrigen ist die Situation der Stadt mit ca. 50.000 Einwohnern nicht mit der in dem Pressebericht erwähnten Stadt mit ca. 10.000 Einwohnern vergleichbar. Das Haushaltsvolumen ist sechs Mal so groß. Bei kleineren Kommunen kann die Integration sämtlicher Eigenbetriebe mangels Größe und Volumen aus kommunaler Sicht sinnvoll erscheinen, bei einer größeren Kommune würde sich die Integration aus den oben genannten Gründen nachteilig auswirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

19. Petition 16/5541 betr. Maskenpflicht an Grundschulen

Die Petenten wenden sich gegen die Maskenpflicht an Grundschulen. Sie vertreten unter anderem die Auffassung, die Pflicht zum Tragen einer Maske sei nicht geeignet, erforderlich und angemessen und verstoße gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Sie führe zu Gesundheitsschädigungen von Kindern. Eine fundierte Begründung sowie das Abwägen verschiedener Rechtsgüter sei nirgends zu finden bzw. dokumentiert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 Corona-Verordnung in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, auch an Grundschulen getragen werden.

Mit der 1. Änderungsverordnung vom 19. März 2021 zur 6. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 wurden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasst sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler. Die CoronaVO vom 27. März 2021 (gültig ab 29. März 2021) sieht vor, dass eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden muss in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnungen in Deutschland deutlich zu. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die hohen bundesweiten Fallzahlen wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Auch in der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der Sieben-Tages-R-Wert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Soweit ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) durch das Tragen einer entsprechenden Maske vorliegt, ist dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des RKI kann davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. So kommt auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 20. April 2021 zu dem Ergebnis: „Vor dem Hintergrund dieser den aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstand berücksichtigenden und nachvollziehbar begründeten Einschätzungen kann der Verordnungsgeber die Anordnung einer sog. Maskenpflicht im Schulunterricht derzeit ohne Rechtsfehler als geeignetes Mittel zur Unterbindung von Infektionsketten ansehen. Das gilt insbesondere für die in § 1 Absatz 3 CoronaVO vorgeschriebenen Masken – also medizinische Masken oder Atemschutzprodukte, welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Denn diese Masken sind – anders als sog. Alltagsmasken – anhand gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen geprüft, besitzen ein klar definiertes Maß an Filtereigenschaften und unterliegen behördlicher Überwachung [...]. Der Verordnungsgeber konnte rechtfehlerfrei davon ausgehen, dass diese Masken bei korrekter Verwendung eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken haben.“

Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf. verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl von Virus Betroffenen und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber. Dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens kommt daher ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit zu, dass der damit verbundene Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Das gilt umso mehr, als die nachteiligen Folgen dadurch abgemildert werden, dass die o. g. Vorschrift Ausnahmen enthält und Eltern ihr Kind weiterhin formlos vom Präsenzunterricht befreien können (so auch VGH Baden-Württemberg ebd.). Schließlich wird darauf hingewiesen, dass aus den vorgenannten Gründen auch keine Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention vorliegt.

Ein verfassungswidriger Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) liegt nicht vor (vgl. VGH Baden-Württemberg ebd.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

20. Petition 16/5527 betr. Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Petent wandte sich bereits im Jahr 2014 mit einer ähnlich gelagerten Petition an den Petitionsausschuss (Petition 15/3954, vgl. Drucksache 15/5480). Er begehrt eine geschlechtsneutrale Anpassung des § 4 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG). Er sieht sich als Mann aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 1 LHG benachteiligt, da er aufgrund seines Geschlechtes als geeigneter Kandidat eines Gleichstellungsbeauftragten ausscheide.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten in § 4 Absatz 2 Satz 1 LHG verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote des Artikels 3 Absatz 2, 3 GG und des Artikels 33 Absatz 2 GG.

Die Regelung des § 4 LHG verfolgt den Zweck, die Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschulen durchzusetzen und dabei die Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Sie stellt somit eine einfachgesetzliche Umsetzung des Verfassungsauftrags des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG dar, nach dem der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Im Kontext der Regelung des § 4 LHG kommt der Gleichstellungsbeauftragten eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu.

Frauen sind an den Hochschulen, vor allem im Bereich des wissenschaftlichen Personals, nach wie vor schwächer repräsentiert als Männer. Frauen sind insbesondere auf Entscheidungs- und statushohen Positionen deutlich seltener vertreten als Männer. Statistische Daten belegen, dass obwohl mittlerweile etwa die Hälfte der Studierenden Frauen sind, der Frauenanteil bis zur Habilitation signifikant weiter absinkt und beispielsweise im Jahre 2019 in Baden-Württemberg 37,4 Prozent betrug. Bis zur Ebene der Professuren nimmt der Frauenanteil weiter ab und lag in Baden-Württemberg im Jahr 2019 bei 22,7 Prozent. Mit dem überproportionalen Ausscheiden von Frauen aus der Wissenschaft gehen dieser noch immer wertvolle Potenziale verloren.

Die Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 1 LHG ist nicht nur angesichts der tatsächlichen Situation an den Hochschulen geboten, sondern auch verfassungsrechtlich einwandfrei.

Zunächst trifft die Auffassung des Petenten nicht zu, er komme aufgrund seines Geschlechtes als geeigneter Kandidat eines Gleichstellungsbeauftragten nicht in Betracht. So ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 LHG vorgesehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte „in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule tätigen weib-

lichen wissenschaftlichen Personals“ gewählt wird. Dies bedeutet, dass im Ausnahmefall, etwa wenn keine geeignete Frau für die Position der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung steht, auch ein Mann aus dem Kreis des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals in dieses Amt gewählt werden kann (vgl. Drucksachen 13/3640, 15/4684 und 16/9090). Die Regelung im LHG schließt somit, anders als andere gesetzliche Regelungen zu Gleichstellungs- und Chancengleichheitsbeauftragten, Männer nicht völlig von Amt des Gleichstellungsbeauftragten aus.

Des Weiteren verstößt die Vorgabe des LHG, nach der die Gleichstellungsbeauftragte im Regelfall dem weiblichen Geschlecht angehören muss, nicht gegen Artikel 3 GG. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verbietet die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen dann, wenn sie ohne sachlichen, die Ungleichbehandlung rechtfertigenden Grund geschieht. Dabei stellt Artikel 3 Absatz 2 GG kein Gebot einer schematischen Gleichberechtigung von Mann und Frau auf, sondern ist ein auf eine Ungleichbehandlung allein aufgrund des Geschlechts bezogenes Diskriminierungsverbot. Dies bedeutet, dass der Unterschied von Mann und Frau als solcher nicht als rechtfertigender Grund für Ungleichbehandlungen herangezogen werden darf. Der Gesetzgeber hat dies in § 4 Absatz 2 Satz 1 LHG nicht getan, sondern die Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten als Regel festgelegt, weil, wie dargestellt, Frauen in den Hochschulen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Zweck dieser Regelung ist es somit, den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Förderung der Gleichberechtigung umzusetzen. Nach herrschender Meinung darf der Gesetzgeber im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraum zur Realisierung dieser Zielsetzung sogar Regelungen treffen, die Männer vom Amt der Gleichstellungsbeauftragten völlig ausschließen. Auch mit Blick auf die Vorgabe des Artikels 33 Absatz 2 GG liegt ein hinreichender sachlicher Differenzierungsgrund vor. Die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter bei der Vergabe der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist zulässig, weil der Gesetzgeber mit Blick auf die tatsächliche bestehende Benachteiligung von Frauen an Hochschulen ersichtlich an spezifische Erfahrungen und Kenntnisse anknüpft, die nur Frauen im Hochschulbetrieb erlangt haben können. Im Amt der Gleichstellungsbeauftragten an einer Hochschule steht nach wie vor der Abbau von Nachteilen für Frauen eindeutig im Vordergrund; die Gleichstellungsbeauftragte ist in diesem Kontext vorwiegend Ansprechpartnerin für weibliche Wissenschaftlerinnen und Studentinnen. Frauen sind deshalb für diese Position ganz besonders geeignet. Angesichts des nach wie vor niedrigen Frauenanteils, insbesondere im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, und der hohen Bedeutung die in unserem Rechtssystem der Gleichstellung von Frauen und Männern zukommt, ist die gesetzliche Vorgabe einer weiblichen Gleichstellungsbeauftragten als Regelfall zur Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich und setzt die männlichen Hochschulmitglieder nicht in unverhältnismäßiger Weise zurück.

Die Norm stellt demnach entgegen dem Vorwurf des Petenten keine Diskriminierung seiner Person dar und verstößt insbesondere nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Eine Änderung des Landeshochschulgesetzes ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 16/5615 betr. Quote für Menschen mit Kindern in Führungspositionen

Der Petent fordert die Einführung einer verbindlichen Quote in Höhe von 50 Prozent zur Besetzung von Führungspositionen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft mit Menschen mit Kindern. Nur so sei u. a. gewährleistet, dass Kinder ausreichend geschützt werden. Das habe die Coronakrise gezeigt.

Soweit mit der Petition entsprechende Quoten für politische Ämter und Mandate gefordert werden, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Landesverfassung Baden-Württemberg sind Wahlen unter anderem nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit durchzuführen. Eine staatliche Vorgabe in Form einer Quote wäre ein erheblicher Eingriff in ein grundrechtsgleiches Recht, für das kein Rechtfertigungsgrund gegeben ist.

Bezogen auf Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung ist Folgendes auszuführen:

Für die gesetzliche Regelung einer Quote im Bereich der Wirtschaft wäre der Bund zuständig. Auch eine solche Regelung verstieße wohl gegen das Grundgesetz. Eine Quotenregelung greift in die Berufswahlfreiheit und persönliche Handlungsfreiheit ein, da die Chance der genannten Personen, eine Anstellung in der gewünschten Position zu erhalten, sich durch diese Regelung erheblich verschlechtern würde. Diese Quote soll sich auf Führungspositionen in sämtlichen Bereichen des Arbeitslebens beziehen, sodass sich für die betroffene Personengruppe die Anzahl aller möglicher Arbeitsplätze halbiert. Zugleich wäre zu berücksichtigen, dass eine solche Quotenregelung kinderlose Paare gleich doppelt im Erwerbsleben beschränken würde. Die Quote träfe beide kinderlosen Partner gleichermaßen. Dies würde wiederum mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht von Ehe und Familie kollidieren.

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern ist an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gebunden. Diese Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sollen eine sachlich rationale Auswahl gewährleisten und sicherstellen, dass möglichst die ein Amt am besten ausfüllende Person ausgewählt wird. Diese Grundsätze gelten auch für den Zugang zu und die Besetzung

von Führungspositionen. Erst wenn Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen geeignet, befähigt und fachlich ausgewiesen sind, dürfen weitere Hilfskriterien herangezogen werden. Bei der Auswahl ist zu beachten, dass eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung und eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für das jeweilige Kriterium vorhanden sein müssen. Beides liegt für das Kriterium „Person, die Kinder hat“ nicht vor.

Das geltende Recht schützt schon bisher diejenigen Personen, die selbst Kinder haben, vor Nachteilen in ihrer beruflichen Entwicklung. Jemanden für eine Führungsstelle abzulehnen, weil er Kinder hat, verstieße grundsätzlich gegen die gesetzlichen Gleichbehandlungsgebote bzw. Benachteiligungsverbote.

Darüber hinaus fehlt schon der Nachweis, aber auch die Nachweisbarkeit, dass Führungskräfte, die selbst keine Kinder haben, weniger „kindergerechte“ Entscheidungen trafen, als solche mit Kindern.

Die Einführung der geforderten Quote ist daher weder ein taugliches noch ein rechtlich zulässiges Instrument zur Erreichung der vom Petenten angestrebten Ziele.

Das der Petition zugrunde liegende politische Ziel, die Interessen von Familien und insbesondere von Jugendlichen und Kindern zu fördern, teilt die Landesregierung und ist auch ihr ein wichtiges Anliegen. Die Landesregierung hat hierzu in allen Politikbereichen vielfältige Maßnahmen umgesetzt und auch im neuen Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben vorgesehen. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, zusätzlich ein Gesetz, wie vom Petenten gefordert, in den Landtag einzubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

22. Petition 16/5273 betr. Eintrag einer Grabstätte in Adelsheim in das Kriegsgräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines russischen Kriegsgefangenen des Ersten Weltkriegs auf dem jüdischen Friedhof in Sennfeld, einem Stadtteil der Stadt Adelsheim, an den Petitionsausschuss. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz sei die Grabstätte dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Petent führt weiter aus, dass nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz diese Grabstätte von der Stadt Adelsheim in die bei der Stadt geführte Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber aufzunehmen sei.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die Grabstätte in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass sich das genannte Grab auf dem jüdischen Friedhof in Adelsheim-Sennfeld befände. Nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen könne davon ausgegangen werden, dass der dort Bestattete ein Kriegstoter sei und somit seine Grabstätte unter das Gräbergesetz falle. In der Kriegsgräberliste der Stadt Adelsheim sei die vom Petenten angeführte Grabstätte nicht verzeichnet. Die Stadt führt weiter aus, dass der dauernde Erhalt der Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof gewährleistet sei. Die Stadt führe alle Maßnahmen auf dem jüdischen Friedhof in Abstimmung und mit Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) durch. Diese hat gebeten, von einer Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste abzusehen.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist insbesondere ausweislich der Inschrift auf dem Grabstein ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen könnte.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Adelsheim zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzen eine noch durch die Stadt vorzunehmende abschließende Prüfung und der Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraus. Eine solche liegt aber nicht vor.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Adelsheim geführten Gräberliste nachgewiesen werden. Da sich die angeführte Grabstätte auf einem jüdischen Friedhof befindet, ist der dauerhafte Erhalt der Grabstätte gesichert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

23. Petition 16/5605 betr. Eintrag einer Grabstätte in Buchen (Bödighheim) in das Gräberverzeichnis, Pflege von Grabstätten auf jüdischen Friedhöfen

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines Soldaten des Ersten Weltkriegs an den Petitionsausschuss, der in einem Einzelgrab auf dem jüdischen Friedhof in Bödighheim, einem Stadtteil der Stadt Buchen (Odenwald), bestattet ist. Die Grabstätte falle somit unter das Gräbergesetz. Der Petent bringt vor, dass nach jüdischem Ritus keine dauerhafte Pflege der Grabstätte vorgesehen sei. Damit stehe hier eine gesetzliche Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, mit der religiösen Vorschrift der Nichterhaltung und Pflege der Grabstätte in Konflikt. Der Petent trägt vor, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, diesen Konflikt zu lösen.

Der Petent bittet deshalb um Prüfung, wie der Vollzug des Gräbergesetzes im Hinblick auf die Berücksichtigung der religiösen Vorschrift und der gesetzlichen Verpflichtung aus § 1 Gräbergesetz umgesetzt werde, und ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass der aus Granit und Marmor gefertigte Grabstein vollständig intakt sei. Der Zustand des Grabes sei im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Unter den Namensinschriften auf dem Denkmal für die jüdischen Gefallenen des Ersten Weltkriegs, das sich in unmittelbarer Nähe zur Grabstätte befände, sei auch der Name des von dem Petenten genannten Soldaten vermerkt.

Die Stadt führt weiter aus, dass alle Maßnahmen den Friedhof betreffend in Absprache mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) durchgeführt würden, wie beispielsweise die Erhaltung als Kulturdenkmal, die Grabsteinerhaltung, das Entfernen umsturzgefährdeter Bäume, die Zaunerneuerung und die Mäharbeiten.

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass nur die IRG Baden als heutige Besitzerin des jüdischen Friedhofs Veränderungen in der Pflege der Gräber vornehmen könne.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist insbesondere ausweislich der Namensinschrift auf dem Denkmal für die jüdischen Gefallenen des Ersten Weltkriegs ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen könnte. Im Hinblick auf das Petitionsbegehren kann aber dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Grabstätte mit Zustimmung der IRG Baden in die von der Stadt geführten Gräberliste eingetragen werden könnte.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern grund-

sätzlich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Da sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind dabei jedoch auch die Vorgaben der jeweiligen Israelitischen Religionsgemeinschaft mit zu berücksichtigen. Deshalb wären auch bei Eintragung der Grabstätte in die Gräberliste alle Einzelfragen in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären.

So würde auch dann die Betreuung und Grabpflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung und nach den Vorgaben der IRG Baden als zuständigem jüdischen Landesverband durchgeführt werden. Bereits jetzt erfolgen alle Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem verwaisten jüdischen Friedhof Buchen (Bödighheim) in enger Abstimmung mit der IRG Baden, insbesondere im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild des verwaisten jüdischen Friedhofs und damit auch im Hinblick auf den Zustand der Grabsteine.

Die von dem Petenten wegen ihres Zustandes angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Buchen (Bödighheim) unterscheidet sich von ihrem Erscheinungsbild her nicht von den sonstigen auf dem Friedhof befindlichen Gräbern und entspricht den Vorgaben der IRG Baden. Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt sichergestellt.

Ergebnis:

Die angeführte Grabstätte befindet sich auf einem jüdischen Friedhof und wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden dauerhaft erhalten und gepflegt unter Berücksichtigung der in diesem Fall besonderen Umstände. Die Grabstätte befindet sich in einem den Vorgaben der IRG Baden entsprechenden Zustand, der unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung unter Berücksichtigung der in diesem Fall besonderen Umstände auch den gesetzlichen Vorgaben nach dem Gräbergesetz entsprechen würde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein